

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsidenten Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2019

Ltg.-553/B-17/1-2019

R- u. V-Ausschuss

Beilagen

LAD1-BI-4/088-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Mag. Josef Kirbes

12525

29. Jänner 2019

Betrifft

36. und 37. Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

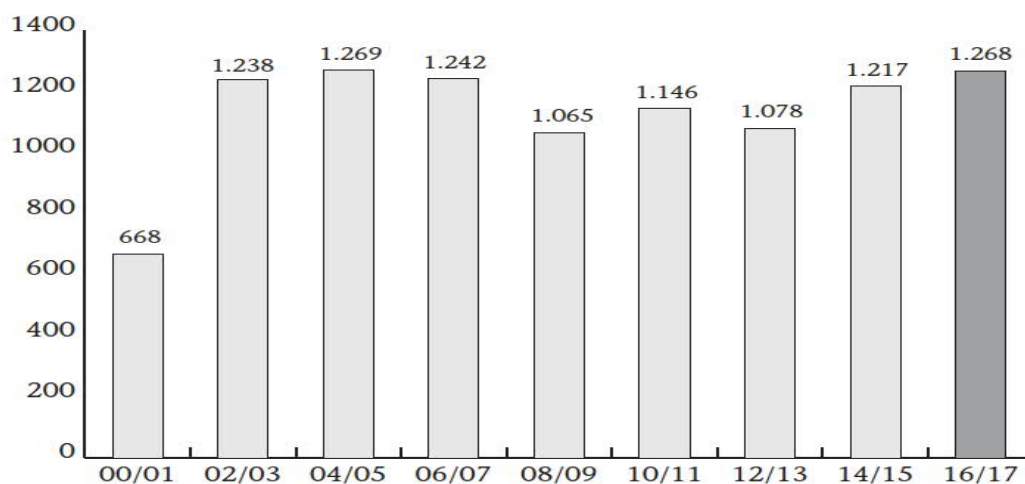
Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag 2016 – 2017 zur dargestellten NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Die nachfolgende Aufstellung aus dem aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft (Seite 14) zeigt die Entwicklung der an die Volksanwaltschaft über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung herangetragenen Beschwerden seit dem Jahr 2000.

Aus dieser Statistik geht hervor, dass sich die Anzahl der Eingaben an die Volksanwaltschaft über die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung im Berichtszeitraum 2016/2017 gegenüber den letzten Berichtszeiträumen zwar leicht erhöht hat, doch weiterhin im langjährigen Bereich liegt, wie etwa der Vergleich mit dem Berichtszeitraum 2004/2005 zeigt.

Die Volksanwaltschaft führt in ihrem Bericht aus, dass die Öffentlichkeitsarbeit einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Volksanwaltschaft hat und kontinuierlich ausgebaut wird und aufgrund der verstärkten Medienarbeit die mediale Präsenz der Volksanwaltschaft weiter gestiegen ist.

**Beschwerden über die
Niederösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung**



Die nächste Übersicht zeigt eine Entwicklung der von der Volksanwaltschaft abgeschlossenen Prüffälle ab dem Berichtszeitraum 2010/2011 im Hinblick auf die Gesamtzahl der Eingaben, die von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben und die Aufteilung der erledigten Eingaben in Beschwerden sowie in Anfragen und unzulässige bzw. zurückgezogene Beschwerden.

Daraus ist ableitbar, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht nur mit Beschwerden an die Volksanwaltschaft wenden, sondern auch mit Anfragen und Anliegen, bei denen keine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft besteht.

Wie Beispiele aus der Verwaltungspraxis zeigen, wenden sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger in noch nicht rechtskräftigen Verwaltungsverfahren an die Volksanwaltschaft, obwohl noch Rechtsmittel im Sinne des Art. 148 a Abs. 1 BVG zur Verfügung stehen.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 haben sich die Landesbürgerinnen und Landesbürger mit insgesamt 1.268 Beschwerden, Anliegen oder Auskunftersuchen an die

Volksanwaltschaft gewandt. Dies bedeutet gegenüber dem Berichtszeitraum 2014/2015 eine Steigerung um 51 Eingaben und damit um 4,19 %.

Demgegenüber ist aus den von der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum 2016/2017 erledigten 1.270 Fällen gegenüber den erledigten 1.240 im Berichtszeitraum 2014/2015 erledigten Fällen erkennbar, dass sich die Anzahl der Beschwerdefälle lediglich um 6 Beschwerden, das sind 0,83 % und die Anzahl der Anfragen, unzulässigen und zurückgezogenen Beschwerden um 24, das sind 4,67 % erhöht hat.

Die Volksanwaltschaft hat im Berichtszeitraum 2016/2017 1.270 Prüffälle abgeschlossen. Der Unterschied zwischen der Gesamtzahl der Eingaben und der von der Volksanwaltschaft erledigten Eingaben beruht darauf, dass in der Anzahl der erledigten Eingaben auch Beschwerden aus einer früheren Berichtsperiode enthalten sind.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben (auch aus den Vorjahren)	Anzahl der Beschwerden	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden
2010/2011	1.146	1.149	780	369
2012/2013	1.078	1.149	750	399
2014/2015	1.217	1240	726	514
2016/2017	1.268	1270	732	538

Eine Aufteilung der eingebrachten Beschwerden nach Fach- und Rechtsbereichen zeigt die unten angeführte Übersichtstabelle. Bei einer Analyse dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass bei der angeführten Anzahl der eingebrachten Beschwerden keine Unterscheidung getroffen wird, ob es sich um Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Volksanwaltschaft handelte, bei welchen dieser Beschwerden ein Missstand festzustellen war oder es sich um Anfragen sowie um unzulässige und zurückgezogene Beschwerden handelte.

Wie seitens der Volksanwaltschaft bereits ausgeführt wurde, liegen die inhaltlichen Schwerpunkte in den Bereichen Raumordnung und Baurecht, Mindestsicherung (Bereich Soziales) und Jugendwohlfahrt, Gemeindeangelegenheiten, Landes- und Gemeindeabgaben sowie Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei.

Diesen fünf genannten Bereichen sind 1.006 und damit 79,34 % der insgesamt 1.268 Eingaben zuzuordnen. Es sind damit jene Schwerpunkte der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung, bei denen ein hohes Interesse und ein hoher Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger erkennbar sind.

Eine Gegenüberstellung der Berichtsperioden von 2010/2011 bis 2014/2015 zeigt, dass in vier der fünf genannten Themenbereiche ein gesteigertes Interesse der Bürgerinnen und Bürger vorliegt.

Im Bereich der Raumordnung und des Baurechts sowie bei Gemeindeangelegenheiten waren die Eingabe gegenüber dem letzten Berichtszeitraum rückläufig.

Die größte Steigerung von Eingaben war in den Bereichen Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt festzustellen, wobei eine weitere Ursachenerforschung aufgrund der nicht erfolgten weiteren Aufteilung leider nicht konkret erfolgen kann.

Eine erhöhte Anzahl von Eingaben im Bereich der Mindestsicherung kann nach Einschätzung der zuständigen Fachabteilung auf den Novellen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes im Berichtszeitraum mit Einführung der Deckelung der gewährten Leistungen, der Einführung der Mindeststandards Integration, der Anrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen sowie der Ausnahme der subsidiär Schutzberechtigten vom anspruchsberechtigten Personenkreis beruhen.

Die Veränderungen in den weiteren Bereichen bewegen sich im Rahmen der Anzahl der Vorperioden und es sind deshalb daraus keine konkreten Veränderungen ableitbar.

Die Eingaben an die Volksanwaltschaft lassen sich inhaltlich wie folgt zuordnen:

	2016/2017	2014/2015	2012/13	2010/11
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaft- sowie von Landesfonds	401	415	353	390
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	300	247	220	165
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	118	132	94	105
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	94	79	107	111
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	93	90	63	70
Landes- und Gemeindestraßen	70	67	58	69
Gesundheitswesen	57	68	51	66
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	53	49	46	77
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	24	12	11	14
Gewerbe- und Energiewesen	22	22	28	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	18	18	25	38
Landesamtsdirektion, Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	Dienst- 15	15	21	16 und
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	3	1	2
gesamt	1.268	1.217	1.078	1.146

Von den eingebrachten Eingaben wurden im Berichtszeitraum 2016/2017 188 Prüfverfahren mit einem von der Volksanwaltschaft eingestuften Missstand

abgeschlossen. Dies bedeutet für den Zeitraum 2016/2017 einen Prozentsatz von 14,8 % der erledigten Eingaben.

Im Vergleich zu der großen Zahl von Entscheidungen, die tagtäglich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung in den 573 niederösterreichischen Gemeinden, den 20 Bezirkshauptmannschaften und allen weiteren Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung zu treffen sind, bedeutet dies, dass im zweijährigen Berichtszeitraum nicht einmal zwei Beschwerden pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war.

Die im Bericht angeführten 1.268 Eingaben an die Volksanwaltschaft zur NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sehr geringe Anzahl an berechtigten Beschwerden im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgabenbereichen der Landes- und Gemeindeverwaltung und täglich zu treffenden Entscheidungen bestätigen weiterhin eine hohe Qualität in der Verwaltungsarbeit der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden.

Dieses Ergebnis zeigt sehr deutlich den hohen Stellenwert auf, der der Betreuung der niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger als Kunden der öffentlichen Verwaltung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer täglichen Arbeit beigemessen wird. In den regelmäßig durchgeführten Befragungen von Bürgerinnen und Bürgern zu ihrer persönlichen Zufriedenheit mit der Landesverwaltung bestätigen die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher mit einem sehr hohen Prozentsatz ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung in unserem Bundesland.

Diese weiterhin geringe Zahl an berechtigten Beschwerdefällen sowie die vorliegenden Umfragewerte zur NÖ Landesverwaltung zeigen auch, dass die Bürgerinnen und Bürger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landesverwaltung ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen, sich gut betreut fühlen und die angebotenen Betreuungseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen, sodass der größte Teil der Befragten mit der NÖ Landesverwaltung zufrieden oder sehr zufrieden ist.

Dieses gute Ergebnis für die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung beruht wesentlich darauf, dass die Gemeindeämter der 573 NÖ Gemeinden, die 20

Bezirkshauptmannschaften sowie die weiteren Dienststellen des Landes Niederösterreich von reinen Verwaltungseinheiten hin zu umfassenden Servicestellen etabliert wurden. Für viele Menschen unseres Bundeslandes sind die Gemeindeämter, die Bürgerbüros der Bezirkshauptmannschaften oder die Beratungsstelle des Landes Niederösterreich erste Ansprechstelle für Themen und Problemstellungen aus allen Lebensbereichen und sie erhalten dort zumindest grundlegende Auskünfte für erforderliche weitere Vorgehensweisen.

Die Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft nach einem hohen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger decken sich im Wesentlichen mit jenen, die auch in der Bürgerbetreuung der NÖ Landesverwaltung wahrgenommen werden.

In den Jahren 2016 und 2017 haben die Beratungsstelle des Amtes der NÖ Landesregierung im Bürgerbüro Landhaus St. Pölten rund 11.000 Personen persönlich besucht. Es wurden im Berichtszeitraum 3.882 Kundenakte angelegt und die gesamte Korrespondenz umfasste mehr als 34.000 Schriftstücke bzw. E-Mails.

Im Berichtszeitraum 2016/2017 haben sich mehr als 742.000 Anruferinnen und Anrufer an das NÖ Bürgerservicetelefon gewandt.

Die Bürgerinnen und Bürger wenden sich in Verwaltungsangelegenheiten unabhängig einer verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit vermehrt an mehrere Stellen, um zusätzliche Informationen zu erhalten und zeigen ein gesteigertes Interesse an Themen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen.

Diesem gesteigerten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Informationen begegnet die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem hohen Maß an Kundenorientierung in der täglichen Arbeit und besonders im Umgang mit den einzelnen Menschen.

2 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Zu den von der Volksanwaltschaft angeführten Beschwerdefällen im Rahmen der nachprüfenden Tätigkeit wurden die jeweils zuständige Behörden kontaktiert und zur

Erstattung einer Stellungnahme zur jeweiligen Beschwerdeangelegenheit und zu den diesbezüglichen Äußerungen der Volksanwaltschaft eingeladen.

Im Nachfolgenden sind die dazu eingelangten Stellungnahmen der Behörden zu den jeweils angeführten Beschwerdefällen mit Ergänzungen, Erläuterungen und auch Ausführungen, warum die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft nicht geteilt wird, dargestellt.

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Vertraglicher Verzicht auf Abgaben – Stadtgemeinde Pressbaum

Die Stadtgemeinde Pressbaum teilte zu diesem Beschwerdefall Nachfolgendes mit:

„Im gegenständlichem Fall wurde in der Vergangenheit eine Kanalleitung über das Grundstück der Beschwerdeführerin gelegt. Infolge der notwendigen Neuerrichtung bzw. Instandsetzung des Kanalstranges wurde das Einvernehmen mit der Grundstückseigentümerin und deren Familie hergestellt und in mehreren Sitzungen die weitere Vorgangsweise besprochen.

Im Zuge des Verfahrens wurde festgestellt, dass die aus den Jahren 1975 und 2000 stammenden Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern nicht rechtskonform waren.

Dazu wurde auch von der Volksanwaltschaft ausgeführt, dass man Vollzugsaufgaben der Gemeinde aufgrund des NÖ Kanalgesetzes und der BAO nicht direkt mit privatrechtlichen Vereinbarungen in Verbindung bringen kann.

Aus diesem Grund wurde von der Stadtgemeinde Pressbaum mit der betroffenen Grundeigentümerin das Einvernehmen hergestellt, um auf Grundlage und Basis der bisherigen Vereinbarungen eine rechtskonforme Lösung zu finden.

Mit Entscheidungen und Fehlern aus der Vergangenheit ist die Stadtgemeinde immer wieder konfrontiert. Umso wichtiger ist es, im Anlassfall umgehend zu regieren und auf eine richtige Rechtsbasis zu stellen.

Im Zuge von mehreren Gesprächen mit der Grundstückseigentümerin und deren Familie wurde eine einvernehmliche Vorgangsweise über die Abwicklung gefunden.

In der Zwischenzeit wurde eine privatrechtliche Vertragsvereinbarung beschlossen und von der betroffenen Grundstückseigentümerin auch unterzeichnet.

Ergänzend wird dazu festgestellt, dass es sich um einen Einzelfall aus der Vergangenheit handelt, da die Stadtgemeinde in ähnlich gelagerten Fällen, nach Rücksprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern, kein oder lediglich ein einmaliges Entgelt entrichtet.“

Weiters erstattete zu gegenständlichem Beschwerdefall die Abteilung Gemeinden als zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Stellungnahme:

„Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist das NÖ Kanalgesetz 1977, insbesondere dessen § 5, und die vom Gemeinderat beschlossene Kanalabgabenordnung.

Abgabenschuldverhältnisse haben ihren Entstehungsgrund im prinzipiell zwingenden (d.h. grundsätzlich nicht abdingbaren) öffentlichen Recht. Vereinbarungen über eine vom Gesetz abweichende Gestaltung des Abgabenschuldverhältnisses einschließlich der Vereinbarung, bestimmte Abgaben nicht tragen zu müssen, können daher die Abgabenbehörde per se an der Abgabenvorschreibung nicht hindern. Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht nämlich nicht vor, dass die Abgabenschuld ungeachtet des Vorliegens des gesetzlichen Abgabentatbestandes im Falle einer gegenteiligen vertraglichen Vereinbarung zwischen Abgabenschuldner und heheberechtigter Gemeinde nicht entstünde.

Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld sind ausschließlich durch das Gesetz geregelt. Das hier anzuwendende Gesetz sieht eine Berücksichtigung vertraglicher Rechtsgestaltungen, denen zufolge die Abgabenschuld trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit nicht entstehen sollte, nicht vor (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1995, ZI. 95/17/0219). Gleiches gilt für eine vom Gesetz abweichende Gestaltung des Abgabenschuldverhältnisses.

In seinem Erkenntnis vom 29. April 1992, ZI. 88/17/0128, hat der Verwaltungsgerichtshof - unter Hinweis auf Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts², II, 149, und die dort angeführte Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, und auf

Stoll, Das Steuerschuldverhältnis in seiner grundlegenden Bedeutung für die steuerliche Rechtsfindung, Seite 81, FN 214, ausgeführt, dass Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabeforderung – ohne abgabenrechtliche Bedeutung sind. Solche Vereinbarungen sind nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen, wobei sich diese gesetzlichen Ermächtigungen nur dann als verfassungskonform erweisen, wenn die öffentlich-rechtlichen Verträge lediglich die Modalitäten der Abgabenerhebung (Berechnung der Bemessungsgrundlage, Fälligkeit, etc.) und nicht die Steuerpflicht selbst betreffen, wenn im Gesetz Voraussetzungen und Inhalt hinreichend bestimmt sind und wenn in Streitfällen eine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen ist, sodass eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit möglich ist.

Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Einhebung von Abgaben nicht verzichten.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass alle diese Voraussetzungen nicht gegeben sind; insbesondere sieht das NÖ Kanalgesetz 1977 keine derartigen Vereinbarungen vor.

Es wird daher festgehalten, dass das Vorgehen der Stadtgemeinde Pressbaum im Dezember 2015 rechtskonform war.“

2.1.2 Veranstaltungen ohne Bewilligung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz Marktgemeinde Ybbsitz

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde erstattete zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme:

„Zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag erlaubt sich die Gemeinde Ybbsitz, soweit es um die sie betreffenden Beanstandungen geht (Seite 32 des Berichts) folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Sachverhalt

Die Volksanwaltschaft sieht einen „Missstand in der Verwaltung“ darin, dass in der Gemeinde Ybbsitz Veranstaltungen abgehalten wurden, die dem NÖ

Veranstaltungsgesetz unterliegen und daher einer Bewilligung bedurft hätten, welche ursprünglich nicht vorgenommen worden ist.

Demgegenüber ist die Gemeinde Ybbsitz der Meinung, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Dauerzustand oder Missstand in der Verwaltung, sondern um ein einmaliges Verhalten (Unterlassung des Bewilligungsverfahrens) handelt, das im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligungspflicht auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruhte.

Konsequenterweise war dann die Gemeinde, was die Belästigungen durch Rauch oder Ruß betrifft, bis zu der von der Volkanwaltschaft an die Gemeinde ergangene Aufforderung (Seite 32 Mitte des Berichts) der Meinung, dass es sich bei diesen Beeinträchtigungen um eine rein zivilrechtliche, nämlich nachbarrechtliche Streitigkeit nach den §§ 364 ff ABGB handle, die mangels gütlicher Einigung im Rechtsweg auszutragen sei.

II. Das Auslegungsproblem nach § 1 Abs. 4 Z 12 des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Die Volksanwaltschaft stützt sich zur Begründung für das Vorliegen eines „Missstandes in der Verwaltung“ ausschließlich auf § 1 Abs. 4 Z 12 des NÖ Veranstaltungsgesetzes. Ob die von der Volksanwaltschaft genannten Veranstaltungen bewilligungspflichtig waren, hängt demnach davon ab, ob sie gemäß § 1 Abs. 4 Z 12 „ihrer Art nach im Volksbrauchtum begründet sind wie zB Platzkonzerte, Faschingsumzüge etc.“.

Während die Gemeinde Ybbsitz davon ausging, dass die betroffenen Veranstaltungen von der Formulierung „ihrer Art nach im Volksbrauchtum begründet sind“ erfasst werden, wird dies von der Volksanwaltschaft verneint, weil zwar allenfalls ein Brauch, aber kein „Volksbrauchtum“ vorliege. Warum das Schmieden in Ybbsitz, das auf der Liste des immateriellen Kulturerbes der UNESCO steht, kein Volksbrauchtum ist, warum es auf die Unterscheidung zwischen „Brauch“ und „Volksbrauch“ ankommt und wie diese Abgrenzung vorzunehmen ist, ergibt sich aus dem Bericht der Volksanwaltschaft nicht.

III. Die Begriffe „Brauch“ und „Volksbrauch“

Der Begriff des „Volksbrauchtums“ ist im NÖ Veranstaltungsgesetz nicht definiert, sondern nur durch zwei wenig erweiterungsfähige Beispiele erläutert. Auch der „Leitfaden zum NÖ

Veranstaltungsgesetz“ enthält hierfür keine weiteren Anhaltspunkte. Ebenso geben die stenografischen Protokolle des NÖ Landtags zum NÖ Veranstaltungsgesetz keine eindeutigen Auskünfte. Sie lassen aber immerhin erkennen, dass die Schaffung dieser Ausnahmetatbestände dem Landtag ein großes Anliegen war. So hebt Abg. Dr. Brezovszky 1970 in der Behandlung im Landtag hervor, dass durch das Gesetz mit den geplanten Ausnahmetatbeständen „ein beträchtlicher Teil von Veranstaltungen nicht mehr genehmigungspflichtig und anmeldungspflichtig sind“ (StPr 14. Sitzung 2. Juli 1970 S 48). Es war wohl beabsichtigt, dass durch das Gesetz gewisse Veranstaltungen einer Deregulierung zugeführt werden sollten. Bei der Behandlung zur Neufassung des Gesetzes im Jahre 2006 führte Abg. Moser aus, dass „es uns mit diesem Gesetz auch gelingt, die Veranstaltungen zu fördern und nicht zu behindern. Ich meine, es ist ein wichtiger Ansatz, dem hier Rechnung getragen wird, denn es sind Volksbrauchstumsveranstaltungen von der Genehmigung ausgenommen“. Es müsse auch hier ganz klar gesagt werden, dass die Brauchtumsveranstaltungen von diesem Gesetz ausgenommen sind (StPr 35. Sitzung 18.5.2006 S 532 ff).

Für die Interpretation kommt erschwerend hinzu, dass § 1 Abs. 4 Z 12 genau genommen nicht einmal eine Veranstaltung fordert, die ein Volksbrauchstum darstellt, sondern nur eine solche, die ihrer Art nach darin begründet ist, für die also ein Volksbrauchstum lediglich kausal sein muss.

Auch in der allgemeinen Literatur finden sich kaum feste Umschreibungen eines „Volksbrauches“. Nach überwiegender Auffassung handelt es sich um eine innerhalb einer Gemeinschaft entstandene, regelmäßig wiederkehrende Verhaltensweise, die auch der Erhaltung und Weitergabe von Kulturgut dient.

IV. Unterscheidung zwischen „Brauch“ und „Volksbrauch“

Die beiden Begriffe „Brauch“ und „Volksbrauch“ werden im allgemeinen Sprachgebrauch fast immer synonym oder mit minimalen Unterschieden verwendet. So wird zB teilweise zugestanden, dass der Volksbrauch in größeren Teilen des Volkes gepflegt wird, wofür aber wohl der Brauch in einer Gemeinde ausreichen müsste. Insgesamt werden sowohl der Brauch als auch der Volksbrauch als eine innerhalb einer Gemeinschaft entstandene, regelmäßig wiederkehrende Verhaltensweise verstanden.

Ähnliches gilt für die oberstgerichtliche Rechtsprechung. So scheint der Oberste Gerichtshof zwischen „Brauchtum“ und „Volksbräuchen“ nicht zu unterscheiden (RIS-Justiz R50089765 [T1] mit [T3], 8 Os 236/58 in RIS-Justiz R50089580 („Böllerschießen“ als Volksbrauch —R50008927). Das „Kranzreiten“ in Weitensfeld in Kärnten, bei dem viele Leute in das Gurktal reisen, wo bei einem Pferderennen durch das Dorf die eiserne Jungfrau vom Sieger geküsst wird, wird vom OGH als „Brauchtumsfest“ qualifiziert (RIS-Justiz RS00Z3449). Auch diese Veranstaltung gehört im Übrigen als eine der ältesten Brauchtümer zum UNESCO-Weltkulturerbe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung 95/10/0222 zur Brauchtumpflege ausgesprochen, dass — mangels Legaldefinition — nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter einem Brauch ein von der Sitte gefordertes, sozial bestimmtes, bei gewissen Anlässen geübtes traditionelles Verhalten verstanden wird, wobei Brauchtum den wissenschaftlichen Sammelbegriff darstelle.

Daher ist es nicht einfach nachvollziehbar, wenn die Volksanwaltschaft genau zwischen Brauchtum und Volksbrauchtum unterscheiden und davon letztlich ihre Entscheidung über das Vorliegen eines „Missstandes in der Verwaltung“ abhängig machen will, ohne freilich zu erklären, warum im vorliegenden Fall die Annahme eines Brauches, nicht aber eines Volksbrauchtums möglich sei und wie diese Unterscheidung vorgenommen werden soll. Man wird im Gegenteil annehmen müssen, dass sowohl für den Begriff des Brauches als auch für jene des Volksbrauches — zum Unterschied von einer Gewohnheit — eine Volksbeteiligung erforderlich ist.

V. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Geht man von diesen Unschärfen des allgemeinen Sprachgebrauches und den in der höchstgerichtlichen Judikatur enthaltenen Ansätzen aus, so kann es nach Auffassung der Gemeinde Ybbsitz wenig zweifelhaft sein, dass auch die von ihr abgehaltenen Veranstaltungen Ferraculum und Schmiede-Weihnacht unter den Begriff „Volksbrauchtum“ iSd NÖ Veranstaltungsgesetzes subsumiert werden können.

Es handelt sich also nicht um einen permanenten „Missstand in der Verwaltung“ sondern höchstens um eine unzutreffende Rechtsansicht und die damit untrennbar verbundene Konsequenz einer bloß zivilrechtlichen Streitigkeit.

Selbstverständlich bleiben von dieser Qualifikation des Verhaltens der Gemeinde allfällige zivilrechtliche Ansprüche beeinträchtigter Personen, insbesondere solche aus dem Nachbarrecht (§§ 364 ff ABG) vollkommen unberührt. Sie wären im Rechtsweg durchzusetzen.

VI. Zusammenfassung

Nach Ansicht der Gemeinde Ybbsitz rechtfertigt der vorliegende Sachverhalt nicht die Qualifikation als „Missstand in der Verwaltung“. Es handelt sich um eine nach Ansicht der Volksanwaltschaft unrichtige rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes, der sich auf einen Einzelfall bezog. Er beruht auf einer vertretbaren Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, die auch zur Beurteilung als rein zivilrechtliche Streitigkeit geführt hat, eine Auffassung, die nach formeller Aufforderung durch die Volksanwaltschaft aufgegeben wurde:

1. Die Begriffe Brauchtum und Volksbrauchtum werden sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in den ansatzweise in der höchstgerichtlichen Judikatur vorhandenen Aussagen überaus weit verstanden.

Eine einigermaßen deutliche Abgrenzung zwischen „Brauchtum“ und „Volksbrauchtum“ gibt es nicht, zumal jeder öffentlich ausgeübte Brauch eine gewisse Volksbeteiligung voraussetzt. Daher scheint es auch schwer möglich, die Ybbsitzer Veranstaltungen zwar als Brauch, aber nicht als Volksbrauch zu qualifizieren und dies zum Kriterium der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 4 Z 12 zu machen.

2. Die Gemeinde Ybbsitz ist daher der Auffassung, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Notwendigkeit der Bewilligung der Veranstaltung, die Annahme, dass der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 4 Z 12 vorlag, rechtlich vertretbar war, so dass Ferraculum und Schmiede-Weihnacht immerhin als Brauch oder Volksbrauchtum iSd NÖ Veranstaltungsgesetzes angesehen werden konnten. Diese Rechtsansicht stellte daher nach Auffassung der Gemeinde keinen „Missstand in der Verwaltung“ dar, zumal nicht einmal eindeutig falsche Rechtsansichten einen solchen Missstand begründen, wenn sie nur in einem Einzelfall zugrunde gelegt werden.

3. *Auf Grund dieser Interpretation des § 1 Abs 4 Z 12 war auch die Auffassung vollkommen konsequent, dass es sich nach dem Sachverhalt um eine bloß zivilrechtliche Streitigkeit handle, die keinen Missstand in der Verwaltung begründen kann, sondern im Rechtsweg zu lösen war.*
4. *Obwohl bis heute zu § 1 Abs. 4 Z 12 NÖ Veranstaltungsgesetz einschlägige Literatur und in der Hauptsache anwendbare höchstgerichtliche Judikatur fehlen, hat sich die Gemeinde Ybbsitz nach Aufforderung durch die Volksanwaltschaft deren Rechtsansicht angeschlossen und daraus die rechtlich gebotenen Konsequenzen gezogen.“*

2.1.4 Neuerliche diskriminierende Tarifgestaltung der Badesaisonkarte Marktgemeinde Guntramsdorf

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling teilte in dieser Angelegenheit als Gemeindeaufsichtsbehörde mit, dass die Conclusio der Volksanwaltschaft geteilt wird, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.9.2017 eine neue Tarifordnung für die Guntramsdorfer Badeteiche beschlossen wurde. Diese neue Tarifordnung differenziert nicht mehr nach dem Wohnsitz des Kunden und die Jahreskarte kostet laut diesem Beschluss nunmehr einheitlich € 80,-. Aus diesem Grund kann kein diskriminierendes Verhalten und kein Missstand mehr erkannt werden und wurden seither bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling auch keine Beschwerden darüber bekannt.

2.1.6 Schadhafte Esche stürzt auf PKW – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg führte dazu Folgendes aus:

„Zur Angelegenheit - Schadhafte Esche stürzt auf PKW - darf festgehalten werden, dass die Überwachungs- und Kontrollpflicht an eine Fachfirma ausgelagert wurde. Diese Auslagerung der Verkehrssicherheitsprüfung wird von der Volksanwaltschaft auch nicht kritisiert. Zum Zitat der Volksanwaltschaft, wonach es keine absolute Regel gibt, dass die Betrauung eines Fachmannes an sich schon entlastet, ist anzumerken, dass der Stadtgemeinde Klosterneuburg diesbezüglich kein Auswahlverschulden angelastet werden

kann, und darüber hinaus nach Ansicht der Versicherung der Stadtgemeinde Klosterneuburg der Baumbestand vorbildlich und mit großem Aufwand von der Fachfirma kontrolliert und gepflegt wurde. Dies blieb im Bericht der Volksanwaltschaft jedoch völlig unberücksichtigt.“

2.1.11 Nichteinhalten einer Zusage – Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

Seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wurde in diesem Beschwerdefall mitgeteilt, dass die Widersprüche im Hinblick auf die getroffene Vereinbarung mit den Beschwerdeführern aus unklaren Formulierungen gepaart mit Änderungen der für die Angelegenheit zuständigen Personen im Bereich der Gemeinde resultieren.

Nach neuerlicher Prüfung durch die neue Stadträtin für Infrastruktur konnte eine für die Beschwerdeführer zufriedenstellende neue Lösung gefunden werden.

2.2 **Gesundheit**

2.2.1 Gesamtkonzept zur Vermeidung von Übergewicht bei Kindern notwendig

Seitens der Abteilungen Schulen und Kindergärten wurde zu diesem Thema darauf hingewiesen, dass von der Volksanwaltschaft die in Niederösterreich gesetzten umfassenden Initiativen und laufenden Projekte begrüßt werden.

2.4 **Kinder- und Jugendhilfe**

Zu den unter Kapitel 2.4 aufgezeigten Beschwerdefällen führte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung in Stellungnahmen unter anderen aus.

2.4.1 Probleme in der Fremdunterbringung

„Die Krisenzentren haben eine schwankende Auslastungsquote, wobei es zu manchen Spitzenzeiten zu Versorgungsengpässen kommt. In Folge treten auch Engpässe bei der

Weiterversorgung nach dem Aufenthalt im Krisenzentrum auf. Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Effizienz sind weitere Krisenzentren bedarfsgenau zu planen, wobei dieser Ausbau auch im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Einrichtungen sowie die Zuordnung und Normtarifgestaltung für 2020 bereits geplant und in einem Projekt vorbereitet wird.

Die Volksanwaltschaft (VA) regt eine Vereinheitlichung der Ausbildungsstandards der Berufsgruppen in der vollen Erziehung an. Die derzeit in NÖ getroffene Regelung basiert auf landesrechtlichen Bestimmungen. Im Zuge der Bund-Länder-Vereinbarung zur Bundesstaatsreform erscheint Raum für das Anliegen, vergleichende Überlegungen und Vereinheitlichungen der Ausbildungsstandards vorzunehmen.

Die Bedeutung der Elternarbeit wie von der VA angeregt wird seit geraumer Zeit bei allen Konzeptionen mitberücksichtigt und verstärkt forciert. Dazu sind auch entsprechende personelle Anpassungen im Begleitsystem vorzunehmen, deren Umsetzung im Laufen ist.“

2.4.2 Mangelnde Betreuung einer Flüchtlingsfamilie

„Hier rügt die Volksanwaltschaft die Betreuung einer Flüchtlingsfamilie, die schlussendlich mit dem Selbstmord eines 11-Jährigen einen negativen Höhepunkt erreicht hat. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, hat bereits zum damaligen Zeitpunkt festgestellt, dass die Entscheidung, wem die Obsorge für einen Minderjährigen zu übertragen ist, alleine dem zuständigen Gericht obliegt. Das Bezirksgericht Baden hat entsprechend den Grundsätzen des ABGB einem nahen Verwandten (22-jähriger Bruder) die Obsorge erteilt. Auch die Prüfung der Volksanwaltschaft ergab, dass der Suizid eines 11-Jährigen nicht mit behördlichen Versäumnissen in kausalem Zusammenhang stand.“

2.4.3 Schließung von drei Wohngemeinschaften

„Die Volksanwaltschaft bemängelt die Vorgänge rund um die Einrichtungen der Therapeutischen Gemeinschaften und streicht einige besondere Missstände heraus. Nachdem sämtliche Verfahren sowohl verwaltungsmäßig wie auch strafrechtlich offen sind

und auch noch nicht mit einem baldigen Ende zu rechnen ist, kann derzeit dazu keine Aussage getroffen werden.

Die Anregung, die von den Schließungen betroffenen Jugendlichen auf geeignete Weise in ihren traumatischen Erfahrungen fachgerecht zu begleiten, wurde aufgegriffen und wird bedarfsgerecht im Einzelfall durch jene Organisationen, die sich derzeit um sie kümmern, umgesetzt.“

2.4.4 Mangelhafte Stellungnahme im Gerichtsverfahren

„Hier wird ein Einzelfall einer Bezirkshauptmannschaft dargestellt, wo in einem Kontaktrechtsverfahren dem Kindesvater kein gehöriges Gehör vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger eingeräumt worden ist. Die betroffene Dienststelle rechtfertigt ihr Verhalten mit den Vorerfahrungen, dass dieser konkrete Kindesvater seine Parteirechte ausschließlich in destruktiver Form ausgeübt habe. Die Dienststelle wurde angehalten zukünftig in vergleichbaren Fällen auch den zweiten Elternteil aktiv in die Erhebungen einzubinden.“

2.4.5 Behörde setzte trotz Kindeswohlgefährdung keine Maßnahmen

„In einem Einzelfall einer Dienststelle wird das zu wenig engagierte Verhalten gegenüber den betroffenen Minderjährigen und deren Förderbedarfe bemängelt. Zwischenzeitig werden durch besonders intensive Angebote Defizite ausgeglichen.“

2.4.6 Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

„Hier bemängelt die Volksanwaltschaft die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF) in Asylverfahren.

Die umF-Koordinierungsstelle, welche die gesetzliche Vertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren durchführt, stimmt mit der Ansicht der Volksanwaltschaft überein, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und sieht dies durch die rechtliche Vertretung auch gewährleistet.

Es ist jedoch nicht ausreichend, pauschal die Beachtung des Kindeswohls zu fordern, sondern ist in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung vorzunehmen und sind u.a. auch Elternrechte von im Heimatland verbliebenen Familienangehörigen zu respektieren.

Die sachgemäße Prüfung des Kindeswohls kann nur durch Berücksichtigung zahlreicher Aspekte, darunter realistische Beachtung der Perspektiven des umF in Österreich erfolgen.

Viele umF werden pauschal als „traumatisiert“ bezeichnet, obwohl weder eine fachliche Abklärung noch eine ärztliche Diagnose vorliegen. Diese Abklärung vorzunehmen liegt im Kindeswohl und in der Aufgabe der Unterbringungseinrichtung. Fachärztliche Diagnosen können im Asylverfahren berücksichtigt werden, wenn der umF durch seinen psychischen Zustand eine erhöhte Vulnerabilität aufweist. Viele umF sind jedoch u.a. auch aufgrund der Unsicherheit ihres Aufenthaltes psychisch belastet.

Die zuständigen Stellen erwägen deshalb, aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren, in denen bevollmächtigte NGOs langwierige Verfahren geprägt von langjähriger Rechtsunsicherheit der umF führten, aus Gründen des Kindeswohls selbst die rechtliche Vertretung von umF wahrzunehmen.

Es liegt definitiv im Kindeswohl, dass Minderjährige so rasch wie möglich Klarheit und Sicherheit über ihren Aufenthaltsstatus erlangen unter gleichzeitiger Erreichung des bestmöglichen Aufenthaltstitels für den jeweiligen umF. Eine mögliche freiwillige Rückkehr in das Heimatland kann auch nach Gewährung eines Aufenthaltstitels erfolgen.

Die umF-Rechtsvertretung erfolgt unter Berücksichtigung der ständigen Judikatur, was jedenfalls ein objektives und unabhängiges Kriterium darstellt und verzichtet auf Erhebung aussichtsloser Rechtsmittel, nicht nur aufgrund Erreichung rascher Verfahrensergebnisse und damit einhergehender Rechtssicherheit, sondern auch um beim umF keine falschen Hoffnungen zu erwecken.

Ein Asylverfahren, das von der Volksanwaltschaft gerügt wurde, weil die umF-Koordinierungsstelle kein Rechtsmittel erhoben hat und ihr deshalb vom Pflugschaftsgericht die gesetzliche Vertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren entzogen wurde, hat sich wie bereits vorausgesagt, als aussichtslos herausgestellt. Der umF schwebte in Rechtsunsicherheit und hatte Angst vor der mündlichen Verhandlung am BVwG. Befragt gab er an, gar nicht gewusst zu haben, dass ein Rechtsmittelverfahren von (privaten) Personen betrieben worden sei.

Der zweite derartige Fall ist noch nicht entschieden. Die Einrichtung hat mitgeteilt, dass es ein negatives Erlebnis mit dem Rechtsanwalt gegeben habe und die Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht wegen mangelnder Asylgründe nach 1 Stunde abgebrochen wurde, der umF hatte sich wochenlang vor der Verhandlung gefürchtet.

In beiden Fällen war den umF zuvor subsidiärer Schutz zuerkannt worden, Asylgründe lagen eindeutig keine vor, weshalb die umF-Koordinierungsstelle kein Rechtsmittel erhoben hat.

Weshalb die Volksanwaltschaft aussichtslose Rechtsmittel als im Kindeswohl liegend anzunehmen scheint, ist nicht nachvollziehbar. Aus Gesprächen mit zahlreichen umF hat die umF-Koordinierungsstelle herausgefunden, dass das Ziel der überwiegenden Anzahl der umF auf rasche Erlangung eines Aufenthaltstitels mit Arbeitsmöglichkeit gerichtet ist. Das lange Schweben in Rechtsunsicherheit belastet die umF hingegen. In einigen Ausnahmefällen bestehen umF auf aussichtslose Rechtsmittel, die auch seitens der umF-Koordinierungsstelle erhoben wurden.

Allerdings stellte sich bei den mündlichen Verhandlungen am Bundesverwaltungsgericht rasch heraus, dass keine Asylgründe vorhanden waren. Nach in Aussicht gestellter Verifizierung der Fluchtgründe durch Vor-Ort Recherche im Heimatland mit dem Risiko des Verlustes des subsidiären Schutzes wollten einige betroffene umF das Beschwerdeverfahren nicht mehr weiterführen.

Betont sei jedoch, dass in jedem Fall eines negativen Bescheides des BFA mit Rückkehrentscheidung („erste Instanz“) in allen Fällen ein Rechtsmittel erhoben wurde.

Im Hinblick auf Unterbringung von umF wird mitgeteilt, dass die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden für die Prüfung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung zuständig sind. Die Beachtung der Aspekte des asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrens werden durch das Know-How der umF-Koordinierungsstelle fachgerecht eingebracht.

Die Beiziehung von Vertrauenspersonen bei Rechtsberatungsgesprächen ist jederzeit möglich, es sei denn, es ist eine offensichtliche Beeinflussung durch diese Person erkennbar, sodass der Wille des Minderjährigen nicht mehr klar hervortritt.

Beispielsweise wurde einer Minderjährigen, die den Wunsch geäußert hatte, zum Onkel nach Deutschland übersiedeln zu wollen, von der privaten Betreuungsperson (Vertrauensperson) sofort verboten, weiterzusprechen und ihr von dieser befohlen, dass sie in Österreich zu bleiben habe. So wurde der Kindeswille beeinflusst und konnte somit nicht herausgefunden werden, ob die Übersiedlung im Kindeswohl liegt oder nicht.

Eine weitere Betreuungsperson riet dem umF zur Angabe eines falschen Geburtsdatums, um diverse Vorteile zu erlangen. Dieser umF wollte jedoch sein wahres Geburtsdatum durchsetzen, was der umF-Koordinierungsstelle trotz massiver Anfeindungen der privaten Person auch gelang.

Weiters bestand eine Vertrauensperson (Patin) eines umF auf einem völlig aussichtslosen, ja sogar den Aufenthaltstitel gefährdenden Rechtsmittel, nur um nach Volljährigkeit von einer weiteren Rechtsvertretung und Verhandlung am BVwG zu erkennen, dass dies seinen weiteren Aufenthalt gefährde und zog das Rechtsmittel zurück.

Die umF-Koordinierungsstelle konnte feststellen, dass umF beeinflusst und geprägt von diversen Faktoren sind, weshalb eine stete Objektivität im Lichte der Judikatur der beste Hintergrund für eine sachliche Rechtsvertretung darstellt und zugleich auch rasche Verfahren garantiert. Die umF-Rechtsvertretung dokumentiert in allen Fällen die Rechtsberatungsgespräche.“

Es wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit zur Unterbringung von umF mit 1. Jänner 2019 durch eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung einer anderen Abteilung zugewiesen wurde.

2.5 Landesamtsdirektion

2.5.1 Säumnis des Gemeindepensionsverbandes beim Pflegegeld

Der Gemeindepensionsverband teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass in der Verbandsversammlung am 17.10.2018 der einstimmige Beschluss gefasst wurde, das Pflegegeld für den Zeitraum 01.01.2012 – 30.04.2014 in der Höhe von € 11.943,60 an die Pensionistin nachzuzahlen. Die Anweisung erfolgte am 30.10.2018.

2.5.2 Keine Anpassung der Ergänzungszulage

Von der Abteilung Personalangelegenheiten wurde zu diesem Beschwerdefall mitgeteilt, dass in Zusammenarbeit mit dem Rechtsbüro eine einvernehmliche Lösung zur Wiedergutmachung des Schadens erzielt werden konnte.

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Aufschließungskosten – zweifelhafte Förderungen

Von der Abteilung Gemeinden wurde als zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme erstattet:

„Wie in den vorgenannten Schreiben der Abteilung Gemeinden ausgeführt wurde, ist in der von der Stadtgemeinde Tulln gewählten Konstellation keine Rechtswidrigkeit zu erkennen. Die Vergabe von Förderungen fällt, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

Die Gemeinden haben das durch die österreichische Bundes-Verfassung gewährleistete Recht, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen (vgl. VfSlg. 11.873/1988).

Die Einflussmöglichkeiten von der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind auf die Ausübung des durch Art. 119a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) konstituierten Aufsichtsrechts beschränkt. Dazu stehen der Aufsichtsbehörde die in der NÖ Gemeindeordnung 1973 näher ausgeführten Aufsichtsmittel zur Verfügung. Jeder Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, der die gesetzlich vorgesehene Aufsicht über Gemeinden überschreitet, ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs mit dem Selbstverwaltungsrecht unvereinbar und verfassungswidrig (VfSlg. 9.885/1983). In dieser Angelegenheit sind daher keine weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen geplant.“

2.6.2 Eklatante Abgabenerhöhung

In dieser Beschwerdeangelegenheit erstattete der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling folgende Stellungnahme:

„Richtig ist, dass eine Valorisierung der Aufschließungsabgabe nach 2007 erstmalig wieder mit Verordnung vom 11.07.2016 erfolgte. Die unterbliebene Anpassung war keine Verabsäumung, sondern entsprach dem politischen Willen, da übergeordnetes Ziel die finanzielle Entlastung der Bürger war. Hinsichtlich der von der Volksanwaltschaft kritisierten Vorgehensweise, wonach eine Anpassung der Gebühren in regelmäßigen Abständen verträglicher gewesen wäre, wird seitens der Stadtgemeinde Mödling zunächst festgehalten, dass dies für den Abgabepflichtigen, der einen finanziellen Aufwand zu tätigen hat, nichts an der nunmehrigen Höhe der Gebühren aufgrund der vorgenommenen Valorisierung ändert. Diese wurde als moderatere bzw. verträglichere Vorgehensweise erachtet, da diesfalls, im Gegensatz zu einer kontinuierlichen Anpassung, dem Eindruck einer stetigen Verteuerung entgegengewirkt wird. Eine Ungleichbehandlung der Bürger kann insofern auch nicht vorliegen, als eine Anpassung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe nach einem Zeitraum von 9 Jahren, welche den Bürger mit einem - vertretbaren Mehrkostenanteil belastet, nicht geeignet ist, eine eklatante bzw. nicht sachgerechte Erhöhung darzustellen. Nach Auffassung der Stadtgemeinde Mödling verunsichern - wie bereits dargelegt - Gebührenerhöhungen, die in sehr kurzfristigen Intervallen erfolgen, den Bürger zusehends und tragen somit zu Verärgerung und Politikverdrossenheit bei, beides Haltungen, die Stadtgemeinde Mödling nicht fördern möchte.

Letztlich war es im Sinne der Kostenwahrheit und dem Erfordernis einer ausgeglichenen Finanzlage jedoch notwendig, die nunmehr beanstandete Gebühren- bzw. Abgabenerhöhung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Zu der Erhöhung der Aufschließungsabgabe selbst, ist festzuhalten, dass die Preise auf zwei Gemeinderatsbeschlüssen über die Vergabe von Kontrahentenleistungen beruhen und die Einheitssatzberechnung den dort festgehaltenen Preisen zugrunde gelegt wurde, wobei nicht Bezug habende Leistungen gestrichen und die Nettopreise herangezogen wurden.

Die Berechnungsweise wurde offengelegt, ist vollkommen transparent und wurde mit

zwei Beschlüssen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling (einmal betreffend Straßenbau, einmal betreffend Wasser- und Kanalbau) genehmigt. Die Stadtgemeinde Mödling hofft, mit dieser Stellungnahme eine ausreichende Begründung für die von der Volksanwaltschaft beanstandete Handlungsweise geliefert zu haben.“

Seitens der Abteilung Gemeinden als zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde wurde zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme übermittelt:

„Grundsätzlich wird der Empfehlung der Volksanwaltschaft beigepflichtet. Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in kurzen Zeitabständen (ca. alle fünf Jahre) valorisiert und angehoben werden.

Wiewohl hierbei angemerkt wird, dass die Festsetzung eines Einheitssatzes dem Gemeinderat als politischem Organ obliegt.

Im konkreten Fall hätte auch eine mehrmalige Anhebung zu keinem anderen Ergebnis für den betroffenen Beschwerdeführer geführt.

Weitere Maßnahmen sind von der Abteilung Gemeinden nicht vorgesehen.“

2.6.3 Abgabenschuld des Voreigentümers

Die Abteilung Gemeinden erstatte als zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Stellungnahme in gegenständlicher Beschwerdesache:

„Gemäß § 284 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hierzu ist die Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

Die Bundesabgabenordnung sieht somit eine allgemeine Entscheidungspflicht von sechs Monaten vor (gleichlautend § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991–AVG).

Die Stadtgemeinde Poysdorf wird daher auf die Einhaltung dieser Entscheidungsfrist und deren Rechtsfolgen, ausdrücklich hingewiesen.

Weitere Maßnahmen sind von der Abteilung Gemeinden nicht vorgesehen.“

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Poysdorf übermittelt zu diesem Beschwerdefall nachstehende umfassende Stellungnahme:

„Grundsätzlich wird vorausgehend zum diesbezüglichen Verfahren bei der Volksanwaltschaft und dem gestellten Hilfeersuchen des Antragstellers angemerkt, dass sich dieses im Kern auf das durchgeführte Versteigerungsverfahren beim Bezirksgericht Mistelbach bezogen hat, weil laut Angabe und Anführung der Volksanwaltschaft von der zuständigen Geschäftsabteilung des Bezirksgerichts Mistelbach versichert worden sei, dass die ersteigerte Liegenschaft nach Abschluss der Versteigerung schuldenfrei sei.

Unabhängig davon hatte die Volksanwaltschaft aus der umfassenden Berichtsdarstellung der Stadtgemeinde Poysdorf eingehende Kenntnis über die tatsächliche zeitliche Behandlung des gestellten Nachsichtsansuchens und dem anschließend dazu erfolgten Rechtsmittelverfahren, weshalb es der inhaltlichen Ausführungsfesthaltung an Sachgemäßheit fehlt.

Die im 36. u. 37. Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag enthaltene Berichtsdarstellungsform zu der gegenständlichen Abgabensache lässt verschiedene wesentliche Verfahrensdaten aus dem tatsächlichen Verwaltungsablaufgeschehen mit einem dazwischenliegenden Rechtsmittelverfahren und Fristverlängerungsbeantragung völlig außer Acht, wodurch ein in dieser Form verkürztes Conclusio mit einer Verzerrung des sachinhaltlichen Ablaufprozesses einhergeht und die Volksanwaltschaft offenbar davon ihre zeitliche Bescheidparameteraussage abgeleitet hat.

Diese ergibt sich in der getätigten Weise aus folgenden Sachverhalts Umständen in Verbindung mit einer unzulänglich konkretisierten Inhaltswürdigung aber als nicht gerechtfertigt:

Ursprünglich vorausgegangener Sachverhalt:

Vom Bezirksgericht Mistelbach wurde mit Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung, in der Exekutionssache einer betreibenden Partei gegenüber dem verpflichteten Eigentümer der Liegenschaft die Versteigerung der Liegenschaft öffentlich bekannt gegeben.

Zufolge dem Versteigerungsedikt des BG Mistelbach vom 25.02.2014 beinhaltet dieses in der Rubrik „Bezeichnung der Liegenschaft“ neben der generellen Bauausführungsbeschreibung des Wohngebäudes auf der Liegenschaft unter anderem auch folgende inhaltliche Darlegung: Rückstände bei der Stadtgemeinde Poysdorf EUR 11.840,12 (per 27.06.2013 - abgezogen wurde die Abgabe für die Musikschule sowie die Hundesteuer).

Des Weiteren war im gegenständlichen Versteigerungsedikt auf Seite 4, letzter Absatz, folgende Erläuterung angeführt:

„Die Abweichung vom Schätzwert, den der Sachverständige errechnet hat, ergibt sich dadurch, dass die Rückstände bei der Stadtgemeinde Poysdorf nicht wie vom SV angenommen mit EUR 12.485,32, sondern mit EUR 11.840,12 vom Schätzwert abzuziehen sind. In den Außenständen waren die Abgabe für Hunde und die Rückstände bei der Musikschule enthalten, welche nicht vom Ersteher zu übernehmen sind. Dadurch ergibt sich ein höherer Schätzwert.“

Darüber hinaus war im betreffenden Versteigerungsedikt auf Seite 5 noch folgender Hinweis enthalten:

„Die sich auf die Liegenschaft beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können bei diesem Gericht eingesehen werden. Hier sind auch Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich. Eine Kurzfassung des Schätzungsgutachtens ist aus der Ediktsdatei zu ersehen.“

Die Stadtgemeinde Poysdorf hat ihre offenen Forderungen entsprechend der mit dem Versteigerungsedikt ergangenen Aufforderung mit Schreiben vom 17.03.2014 angemeldet und diesem Schreiben einen genau gegliederten Rückstandsausweis angeschlossen.

In diesem Rückstandsausweis waren sämtliche zum damaligen Zeitpunkt aushaftenden Forderungen an Grundsteuer, Wasserbezugsgebühr, Kanaleinmündungsabgabe,

Kanalbenützungsgebühr sowie Abfallwirtschaftsgebühren einschließlich Mahngebühren in detaillierter und nachvollziehbarer Form ausgewiesen.

Nach erfolgter Durchführung des Versteigerungsverfahrens und dem dazu bekannt gemachten Versteigerungsedikt des BG Mistelbach, wurde der Stadtgemeinde Poysdorf zu der getätigten Forderungsanmeldung vom 17.03.2014 sowie zufolge des Meistbotsverteilungsbeschlusses des BG Mistelbach, Nebenstelle Laa an der Thaya, vom 11.11.2014 nur eine Forderungsbefriedigung über die im bevorzugten Rang zu befriedigende Grundsteuer in der Höhe von € 36,90 zugesprochen, wodurch die von der Stadtgemeinde Poysdorf mit dinglicher Wirkung angemeldeten Abgabeforderungen weiterhin offen geblieben sind.

Mit dem Meistbotsverteilungsbeschluss des Bezirksgerichtes Mistelbach, vom 11.11.2014 wurde der Stadtgemeinde Poysdorf erstmals bekannt, dass die Liegenschaft von einem neuen Abgabepflichtigen als Ersteher im Versteigerungsverfahren erworben wurde.

Nachdem die weiteren offenen Abgabeforderungen mit dinglicher Wirkung laut letztem Rückstandsausweis vom 15.10.2014 bei der gerichtlichen Meistbotsverteilung nicht zur Berücksichtigung gelangten, wurden die dahingehenden Abgabeforderungen auf den Erwerber im Versteigerungsverfahren der Liegenschaft übertragen und auf Basis der gesetzlichen Grundlagen über die vorliegende dingliche Wirkung vorgeschrieben.

Sachverhalt und Handlungsablaufgeschehen mit Entscheidungen bei der Stadtgemeinde Poysdorf zum gestellten Nachsichtersuchen:

Der vom Antragsteller beauftragte Rechtsvertreter hat am 15.05.2015 im Zusammenhang mit dem originären Erwerb der Liegenschaft laut dem Versteigerungsverfahren des BG Mistelbach und den dabei verbliebenen offenen Abgabeforderungen mit dinglicher Wirkung, ein Nachsichtsansuchen bei der Stadtgemeinde Poysdorf eingebracht.

Begründet wurde dieses Nachsichtsansuchen mit einer Auskunftserteilung von anderen Stellen, wonach die Liegenschaft nach der Versteigerung lastenfrei sei sowie mit dem verbleibenden monatlichen Nettoeinkommen des Antragstellers, welches unter dem vom Bundesministerium für Justiz für das betreffende Jahr ausgewiesenen Existenzminimumbetrages für Alleinstehende einschließlich eines Erhöhungsbetrages liegt.

Das vom Rechtsvertreter gestellte Nachsichtsansuchen wurde von der zuständigen Abgabenbehörde, dem Stadtrat der Stadtgemeinde Poysdorf, in seiner Sitzung am 08.09.2015 behandelt und dieses wegen der nach den jeweiligen materiengesetzlichen Bestimmungen bestehenden dinglichen Wirkung sowie aufgrund der gegebenen Umstände hinsichtlich persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit abgewiesen. Diese Entscheidung des Stadtrates der Stadtgemeinde Poysdorf wurde mit Erledigungsausfertigung vom 22.09.2015 an den Rechtsvertreter des Antragstellers zugestellt.

Wie sich aus dieser Zeitabfolge unmissverständlich ergibt, wurde vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Poysdorf innerhalb von 4 Monaten nach dem Einbringen des Nachsichtsansuchens eine Entscheidung getroffen und somit die bestehenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (8 97 BAO) eingehalten.

Entgegen der Darstellung der Volksanwaltschaft unter Pkt. 2.6.3 auf Seite 65 im 2. Absatz wurde somit dem § 85a der BAO von der zuständigen Abgabenbehörde der Stadtgemeinde Poysdorf entsprochen und ist daher auch das weiter kritisierte zeitliche Vorbringen hinsichtlich geeigneter Veranlassungen des Betroffenen zur Entspannung seiner Finanzsituation nicht zutreffend, weil diesem seit September 2015 die getroffene Entscheidung bekannt war.

Es bedarf in diesem Zusammenhang daher eines zeitlichen Auseinanderhaltens der Entscheidung der zuständigen Abgabenbehörde, der schriftlichen Ergebnisausfolgung und damit des Bekanntseins der Entscheidung sowie der in der Folge durchgeführten Rechtsmittelverfahren.

Vom Rechtsvertreter des Antragstellers ist zu der getroffenen Entscheidung des Stadtrates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 08.09.2015 sowie der darüber erfolgten Entscheidungsbekanntgabe vom 22.09.2015 mit Schriftsatz vom 28.10.2015 eine Berufung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf erhoben worden.

Die Ermittlungen dazu haben ergeben, dass bei der vorgenommenen Erledigung und Entscheidungsbekanntgabe vom 22.09.2015 ein Fehler insofern unterlaufen ist, als beim

Adressaten statt dem Antragsteller der Rechtsvertreter angeführt wurde, wodurch kein individueller Verwaltungsakt mangels eines hinreichend konkretisierten Adressaten zustande kam und somit dadurch kein Verwaltungsakt mit der entsprechend erforderlichen Bescheidqualität vorlag.

Das diesbezügliche Beweisaufnahmeergebnis wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 17.08.2016 zugestellt, worauf dieser um eine Fristerstreckung bis 14.09.2016 zu der eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit ersuchte. Dem Fristerstreckungsersuchen des Rechtsvertreters wurde entsprochen und dieses als verfahrensleitende Verfügung zur Kenntnis genommen.

Durch das Fristerstreckungsersuchen des Rechtsvertreters konnte die Berufungsbehandlung nicht zum ursprünglich vorgesehenen Sitzungstermin des Organs stattfinden, sondern musste auf den nächstfolgenden Sitzungstermin verschoben werden.

Vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde danach zu dem übermittelten Ergebnis der Beweisaufnahme eine kongruente Stellungnahme abgegeben und hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung am 13.12.2016 die eingebrachte Berufung wegen der fehlenden Bescheidqualität und einer dadurch auch nicht eingetretenen Entfaltungswirkung als nicht zulässig zurückgewiesen.

Entsprechend dieser Zeitchronologie im 1. Rechtsmittelverfahren bei der Abgabenbehörde II. Instanz hätte man bemängeln können, dass die Ermittlungen bis zur Ergebnisbekanntgabe an den Rechtsvertreter zu lange gedauert haben, wodurch die allgemeine Entscheidungsfrist im 1. Rechtsmittelverfahren überschritten wurde, was jedoch wegen einer generellen Außerachtlassung des Rechtsmittelverfahrens von der Volksanwaltschaft nicht aufgegriffen wurde.

Nach Abschluss des 1. Rechtsmittelverfahrens mit sachlicher Klarstellung durch den Gemeinderat als Abgabenbehörde II. Instanz und Anerkennung dieser Entscheidung durch den Rechtsvertreter des Antragstellers hat der Stadtrat der Stadtgemeinde Poysdorf eine neuerliche Beschlussfassung am 16.02.2017 vorgenommen und dabei - wie bei der ersten Beschlussfassung am 08.09.2015 - entschieden, dass dem eingebrachten Nachsichtsansuchen nicht stattgegeben und dieses abgewiesen wird.

In der Begründung dieser Entscheidung wurden die vorliegenden Sachaspekte in Verbindung mit der höchstgerichtlichen Verwaltungsrechtsprechung in umfangreicher Weise dargelegt.

Gegen diese Entscheidung wurde vom Rechtsvertreter des Antragstellers wiederum eine ha. am 04.04.2017 eingelangte Berufung erhoben, wozu umfangreiche Ermittlungen wegen des verstärkten Vorbringens bezüglich dem Vertrauen auf die angebliche Auskunftserteilung der Geschäftsabteilung des Bezirksgerichts Mistelbach sowie aber auch wegen verschiedener Vorwürfe in Verbindung mit dem zugrunde gelegenen Schätzungsgutachten des Sachverständigen beim Versteigerungsverfahren getätigt wurden.

Nach Erhalt des Rechtshilfeersuchens vom Bezirksgericht Mistelbach wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers mit Schriftsatz vom 29.05.2017 das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht und diesem auch gleichzeitig die Möglichkeit geboten, in das vom Bezirksgericht Mistelbach zur Verfügung gestellte Originalexemplar des Bewertungsgutachtens des gerichtlich beeideten Sachverständigen während der Amtsstunden beim Stadtamt Poysdorf Einsicht zu nehmen.

Dazu hat der Rechtsvertreter des Antragstellers abermals - wie beim 1. Rechtsmittelverfahren - ein Fristerstreckungsersuchen am 08.06.2018 sowie eine Ergänzung zum Fristerstreckungsersuchen am 16.06.2018 eingebracht, welchem aber in der Folge nicht mehr entsprochen wurde.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf als Abgabenbehörde II. Instanz wurde in der Sitzung am 28.06.2017 die Berufung gegen die erneute Entscheidung des Stadtrates vom 16.02.2017 mit einer umfassenden Begründungsausführung als unbegründet abgewiesen und diese Entscheidung dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 30.06.2017 zugestellt.

Dagegen wurde vom Rechtsvertreter des Antragstellers eine ha. am 31.07.2017 eingelangte Bescheidbeschwerde erhoben und von der Stadtgemeinde Poysdorf mit Vorlagebericht vom 31.07.2017, Aktenvorlage und Stellungnahme Äußerung zu den Beschwerdeinhalten diese an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich übermittelt.

Seitens des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich erfolgte dazu am 26.09.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung und wurde mit Erkenntnis des LVwG NÖ vom 21.12.2017 die vorgebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf als Abgabenbehörde II. Instanz vom 28.06.2017 bestätigt.

Wie sich aus den voranstehenden Sachverhaltsausführungen eindeutig ableitet, wurde von der Abgabenbehörde in Ansehung der Bestimmungen des § 97 der BAO schon 4 Monate nach Einbringung des Nachsichtsansuchens eine Entscheidung getroffen und diese auch schriftlich bekannt gegeben.

Durch einen Formalfehler bei der schriftlichen Ausfertigungsbekanntgabe dieser Entscheidung mit dem in der Folge dazu ergangenen 1. Rechtsmittelverfahren bedurfte es einer neuerlichen (wiederholenden) Entscheidung der in der Sache in I. Instanz zuständigen Abgabenbehörde.

Das dazu in der Angelegenheit stattgefundene Rechtsmittelverfahren ist ein allgemeiner Rechtsgang entsprechend den Verwaltungsgesetzen, wie er auch bei anderen Verfahren stattfindet.

Wenn von einer II. Instanz eine Entscheidung der I. Instanz aufgehoben wird und darüber neuerlich entschieden werden muss, besteht ja auch keine Schlussfolgerung — wie im gegenständlichen Bericht von der Volksanwaltschaft in der verzerrenden Weise dargestellt — dass erst bei der wiederholenden neuerlichen Entscheidung der I. Instanz eine Entscheidung dieser Instanz vorliegt.

Durch die ohne Berücksichtigung des 1. Rechtsmittelverfahrens mit der dazu erfolgten Abhandlung und Verfahrensentscheidung nicht sachgemäßen Darstellungs- und Interpretationsweise der Volksanwaltschaft besteht bei der getätigten Berichtsausführung hinsichtlich der Zeitdauer sowie in Verknüpfung mit der Bescheiderlassung eine daher in dieser Form unzutreffende Festhaltung.

Im Übrigen ist es gegenüber der 1. Entscheidung des Stadtrates vom 08.09.2015 bei allen durchgeführten Rechtsmittelverfahren zu keinem anderen Ergebnis bei dem gestellten Nachsichtsansuchen
gekommen.

Ich ersuche daher um Berücksichtigung meiner Stellungnahmeäußerung bei der Behandlung durch den NÖ Landtag sowie um eine diesbezügliche inhaltliche Berichtsbehandlungsanmerkung.“

2.6.4 Grundsteuervorschreibung trotz Eigentümerwechsel

Die Gemeinde Raasdorf nahm zu gegenständlichem Beschwerdefall wie folgt Stellung:

„Dieser Fall ist uns bekannt und wir handeln in diesen Fällen immer gleich. Nach der derzeitigen gesetzlichen Lage ist die Gemeinde erst dann berechtigt, einen neuen Grundsteuerbescheid zu erlassen, wenn der Einheitswertbescheid des Finanzamtes an den neuen Eigentümer ergangen ist. Ein diesbezügliches Gutachten des NÖ Gemeindebundes liegt dem Schreiben bei.

Dieses Gutachten dürfte sich mit der Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft widersprechen, denn im Bericht der VA heißt es weiter: Die VA machte die betroffenen Gemeinden auf die geltende Rechtslage aufmerksam. Beim Verkauf eines Grundstücks tritt der neue Eigentümer in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Die Gemeinden hätten daher die Grundsteuer ab Kenntnis dieser neuen rechtlichen Voraussetzungen den neuen Eigentümern vorschreiben müssen.

Dagegen wird im Rechtsgutachten des NÖ Gemeindebundes, das auch unsere Meinung darstellt, ausgeführt: Die dingliche Wirkung berechtigt die Gemeinde aber nicht dazu, einen neuen Grundsteuerbescheid an den Rechtsnachfolger zu erlassen. Dies ist erst dann zulässig, wenn ein neuer Einheitswertbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Im Bericht der VA wurde abschließend angemerkt: Sowohl die Marktgemeinde G. als auch die Gemeinde Raasdorf sahen ein, dass sie diese rechtlichen Vorgaben nicht entsprechend umgesetzt hatten, behoben sämtliche Nachteile und berichtigten die Vorschreibungen.

Dies widerspricht allerdings unserer Sichtweise der Dinge. Aufgrund der massiven Intervention des Herrn N.N. und der Volksanwaltschaft handelte die Gemeinde im guten Glauben und auf kulanter Weise, indem sie den Grundsteuerbescheid am 27. September 2016, wohl wissend der Tatsache des Verkaufs, ausstellte. Der betreffende

Einheitswertbescheid des Finanzamtes traf dann erst am 7. Oktober 2016 bei der Gemeinde ein. Der Grundverkauf erfolgte allerdings früher und der Grundsteuerbescheid wurde erst nach den Interventionen ausgestellt.

Das Gutachten des NÖ Gemeindebundes meint dazu: „Die seitens der Gemeinde gewählte Vorgangsweise Erlassung eines Grundsteuerbescheides vor Vorliegen des neuen Einheitswertbescheides) war damit gesetzwidrig.“

Daher will die Gemeinde nochmals festhalten, dass die rechtlichen Vorgaben sehr wohl von unserer Seite umgesetzt werden und erst die Intervention uns dazu verleitet hat, diesen Weg zu beschreiten. Es hat sich in der Praxis leider oft gezeigt, dass die Ausstellung der Feststellungsbescheide vom Finanzamt seine Zeit braucht und die Vertragspartner bei Grundstücksverkäufen in der Regel einsichtig dieser Tatsache sind. In diesen Fällen war die Gemeinde auch stets bemüht einen Konsens zu finden. Aber im erwähnten Fall war die Uneinsichtigkeit des Herrn N.N., welche die Gemeinde mehrmals versuchte auszuräumen, der Stein des Anstoßes.

Wir bedauern sehr, dass dieser Vorfall Anlass war, dass unsere Gemeinde in dem Bericht der Volksanwaltschaft erwähnt wurde. Wir hoffen allerdings, dass unsere Sichtweise und Vorgangsweise entsprechend zur Kenntnis genommen wird.“

Die Gemeinde Raasdorf legte ihrer Stellungnahme die erwähnte Rechtsauskunft des NÖ Gemeindebundes bei, die folgenden Inhalt aufweist:

„Bezugnehmend auf die Anfrage zu obigem Betreff dürfen wir folgende Rechtsauskunft übermitteln:

Wie bereits im Artikel unseres Verbandsanwaltes in der Oktober- und Novemberausgabe der NÖ Gemeinde ausgeführt wird, ist die Gemeinde erst dann berechtigt, einen neuen Grundsteuerbescheid zu erlassen, wenn der Einheitswertbescheid des Finanzamtes an den neuen Eigentümer erlassen worden ist. Auch Lastschriftanzeigen, welche eine Zahlungserinnerung hinsichtlich der Fälligkeiten der Grundsteuer (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November — vgl. § 29 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955), darstellen, sind weiterhin an den bisherigen Eigentümer zu richten.

Allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen z.B. dem Verkäufer und dem Käufer eines Grundstücks sind von der Gemeinde nicht zu beachten. Die Vertragsparteien können zivilrechtlich etwa vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer die anfallende Grundsteuer erstattet oder der Verkäufer kann die Vorschreibung an den Käufer zur Einzahlung weitergeben. Ansprechpartner für die Gemeinde bleibt trotzdem der bisherige Eigentümer.

Ebenso ist es, wie von Dr. Nistelberger ausgeführt, möglich, eine Stichtagsbestimmung in den Kaufvertrag aufzunehmen, wonach der Rechtsnachfolger dazu verpflichtet ist, (auch) alle mit einem Grundstück verbundenen öffentlich-rechtlichen Steuern und Abgaben ab einem bestimmten Stichtag zu bezahlen.

Die von der Volksanwaltschaft angesprochene Bestimmung des § 28c Grundsteuergesetz 1955 regelt die sog. dingliche Wirkung von Grundsteuerbescheiden. Nach dieser Bestimmung wirkt ein Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz. In diesen Fällen gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.

Nach § 31 Abs. 8 GrStG gilt die dingliche Wirkung von Grundsteuerbescheiden erst für nach dem 1.1.2010 erlassene Bescheide.

Bei der dinglichen Wirkung (welche neben der Grundsteuer beispielsweise auch den Kanal- bzw. Wassergebühren zukommt - vgl. § 10 NÖ Kanalgesetz 1977, § 18a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) handelt es sich um eine durch das Gesetz angeordnete, über die Bescheidadressaten hinausgehende Rechtswirkung eines Bescheides. Dinglich wirkende Bescheide entfalten ihre Rechtswirkung somit nicht nur gegenüber einem aktuellen Liegenschaftseigentümer, sondern auch gegenüber späteren Eigentümern. Davon umfasst sind nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl einmalige als auch laufende Abgaben, weil die einschlägigen Gesetze insofern nichts Unterschiedliches normieren (VwGH 2001/17/0104 vom 12.8.2002, 2011/17/0071 vom 10.10.2011).

Daher haben ab dem Eigentumsübergang einer Liegenschaft die an den Rechtsvorgänger ergangenen Abgabenbescheide unmittelbare Rechtswirkung für den Erwerber bzw. Ersteher einer Liegenschaft, sodass diesem gegenüber insoweit weder eine Sachhaftung noch eine persönliche Haftung geltend zu machen ist. Ausreichend ist die Übersendung einer Mahnung an den neuen Eigentümer und die Ausfertigung eines Rückstandsausweises (als Titel für die gerichtliche Exekution) zur Geltendmachung der Forderung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die dingliche Wirkung eines Abgabenbescheides nicht auf allfällige Mahngebühren und Säumniszuschläge bezieht, weil die Rechtsgrundlage für deren Vorschreibung die Bundesabgabenordnung darstellt und dieses Gesetz keine dingliche Wirkung von Säumniszuschlägen vorsieht (VwGH 2001/17/0104 vom 12.8.2002; vgl. dazu auch LVwG NÖ GZ LVwG-AV-1344/001-2016 vom 30.1.2017).

Durch die dingliche Wirkung können also bestehende Abgabenrückstände (unter Beachtung der Einhebungsverjährung nach § 238 BAO) vom Rechtsnachfolger des Schuldners geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob es sich um einen originären oder einen derivativen Eigentumserwerb handelt (VwGH 2006/17/0054 vom 26.9.2006). Eine Bescheiderlassung ist dazu nicht erforderlich.

Die dingliche Wirkung berechtigt die Gemeinde aber nicht dazu, einen neuen Grundsteuerbescheid an den Rechtsnachfolger zu erlassen. Dies ist erst dann zulässig, wenn ein neuer Einheitswertbescheid des Finanzamtes vorliegt.

Die seitens der Gemeinde gewählte Vorgangsweise (Erlassung eines Grundsteuerbescheides vor Vorliegen des neuen Einheitswertbescheides) war damit gesetzwidrig.“

2.6.5 Nicht serviceorientierte Grundsteuervorschreibung

Zu diesem Beschwerdefall erstattete die Abteilung Gemeinden als Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Stellungnahme:

„Nach § 29 Abs. 1 Grundsteuergesetz 1955 – GrStG wird die Grundsteuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75 Euro nicht übersteigt. Halbjährliche Fälligkeiten sind daher nicht vorgesehen. Dies wäre hinkünftig zu beachten. Weitere Maßnahmen sind von der Abteilung Gemeinden nicht vorgesehen.“

2.6.6 Gebührenvorschreibung an Hausverwaltung

In gegenständlicher Beschwerdesache erstattete die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf nachfolgenden Bericht:

„Genauso wie im Schreiben an die Volksanwaltschaft vom 5.9.2016 dargestellt, wurde das Eigentum des Beschwerdeführers fast fünf Jahrzehnte nach dem WEG-Gesetz abgerechnet, die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse wurden aber erst durch Mitteilung der Beschwerdeführer bewusst. Die Stadtgemeinde als Behörde hat mit den Beschwerdeführern intensiven Kontakt gehabt und klärte die Vorgehensweise auch ab. Durch eine Begehung der gesamten Reihenhauanlage (26 Reihenhäuser) im September 2016 und eine Abklärung der rechtlichen Verhältnisse durch Einsichtnahme in die Grundbücher wurde dann die Basis geschaffen, damit jedem Hauseigentümer einzeln, so wie im Gesetz vorgegeben, die Gebühren vorgeschrieben werden konnten. Die Verzögerung wurde auch nicht willkürlich verursacht, sondern es wurde den Beschwerdeführern seitens den Gemeindebediensteten erklärt, warum seitens der Behörde ein Zeitfenster einkalkuliert wurde. Dadurch war es möglich, die gesamte Reihenhau-Anlage edv-technisch auf die gesetzlich vorgegebenen Parameter umzustellen und zu gewährleisten, dass die übergewälzten Daten als Basis für die fehlerfreie Neu-Vorschreibung jedes einzelnen Eigentümers genutzt werden konnten. Die Vorgaben der Volksanwaltschaft wurden daher bereits vor der Mitteilung der Beschwerdeführer an diese erfüllt und durch die damals getätigten Recherchen sieht die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf in der Entwicklung des Falles keine Veranlassung weiterer Schritte. Die Erkenntnisse werden insofern genutzt, dass ohne Zeitverzögerungen solche Vorgehensweisen bei neu gebauten Reihenhauanlagen effizient eingesetzt werden.“

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hofft, Ihnen den gegenständlichen Fall ausführlich kommentiert zu haben.“

2.6.7 Zu hohe Kanalbenützungsgebühr

Hinsichtlich dieses Beschwerdefalles erstattete die Abteilung Gemeinden als Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Stellungnahme:

„Nach § 239 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO können Guthaben (§ 215 Abs. 4) auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen rückbezahlt werden.

Der Begriff „Guthaben“ ist ein Begriff der Abgabenverrechnung, der zum Ausdruck bringt, dass auf ein und demselben Abgabenkonto des Abgabepflichtigen per Saldo ein Überschuss zugunsten des Abgabepflichtigen besteht (VwGH 25. Jänner 2007, ZI 2005/16/0067).

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0141). Zahlungen auf Grund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung (VwGH vom 21. Jänner 2013, ZI. 2012/16/0025).

Wurden somit Bescheide über die Vorschreibung von Abgaben erlassen, entsteht die Zahlungspflicht auch dann, wenn diese Bescheide grundsätzlich rechtswidrig sind (z.B. wegen einer unrichtigen Berechnungsfläche). Die Zahlung auf Grund dieser Bescheide führt daher nicht zu der Entstehung eines Guthabens.

Wie das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes klar zum Ausdruck bringt, führt die Rechtswidrigkeit von Abgabenbescheiden nicht automatisch zur Zurückzahlung von bereits entrichteten Abgaben. Um dies zu ermöglichen, müssen die zugrundeliegenden Bescheide aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Die Bundesabgabenordnung sieht die Möglichkeit zur Einbringung einer Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters als Abgabenbehörde erster Instanz vor (§§ 243 iVm 288 BAO).

Die Verantwortung zur Ergreifung dieser Möglichkeit liegt allein beim jeweiligen Adressaten des Abgabenbescheides (§§ 246 iVm 288 BAO). Ist dieser der Meinung, dass die Abgabenbehörde eine unrichtige Festsetzung vorgenommen hat, kann er innerhalb eines Monats ab Bescheiderlassung (Zustellung), schriftlich Berufung gegen diesen Bescheid erheben (§§ 245 iVm 288 BAO). Tut er dies hingegen nicht, erwächst der Bescheid in Rechtskraft.

Sobald der Bescheid rechtskräftig geworden ist, kann nur noch in gesetzlich hierfür vorgesehenen Fällen in diesen eingegriffen werden.

Nach § 299 BAO bestünde die Möglichkeit einen rechtskräftigen Abgabenbescheid innerhalb eines Jahres nach dessen Erlassung (Zustellung) von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 Abs. 1 lit. b BAO kommt in Betracht, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist gemäß § 304 BAO innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist von fünf Jahren (§ 207f BAO) möglich und setzt voraus, dass später neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, welche bei der letzten Entscheidungsfindung noch nicht bekannt waren.

Das Ergebnis einer erfolgreichen Wiederaufnahme liegt in der Erlassung eines neuen Bescheides, der die neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel berücksichtigt, bzw. in der Aufhebung des im wiederaufgenommenen Verfahren ursprünglich erlassenen Bescheides, falls dies aufgrund der neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel erforderlich ist.

Sollten die Tatsachen ursprünglich bereits bekannt gewesen und lediglich einer falschen rechtlichen Beurteilung unterzogen worden sein, so kommt eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Betracht.

Die Wiederaufnahme von Verfahren setzt (beim Neuerungstatbestand des § 303 Abs. 1 lit. b BAO) voraus, dass der Abgabenbehörde anlässlich der Erlassung des Abgabenbescheides nicht der gesamte abgabenrechtlich bedeutsame Sachverhalt (z.B. Flächenausmaß des Hauses) bekannt war. Weshalb dies der Fall ist, ist für das Vorliegen von neu hervorgekommenen Tatsachen (somit von Wiederaufnahmegründen) bedeutungslos.

Dies gilt sowohl für eine einmalige Abgabe (Kanaleinmündungsabgabe) als auch für jährlich anfallende Abgaben (Kanalbenützungsgebühr). Wird eine solche jährlich anfallende Abgabe mit Abgabenbescheid für mehrere Jahre („Dauerbescheid“, vgl. § 14 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977) festgesetzt, so kommt eine Wiederaufnahme lediglich für noch nicht verjährte Zeiträume in Betracht. Für solche Zeiträume kann daher die Wiederaufnahme auch bei einem „Dauerbescheid“ erfolgen.

Da eine unrichtig festgesetzte Berechnungsfläche jedoch nicht die inhaltlichen Kriterien einer Wiederaufnahme des Verfahrens erfüllt (siehe oben), kommt auch diese Möglichkeit grundsätzlich nicht in Betracht.

Nach § 236 Abs. 1 und 2 BAO kann Nachsicht (Abschreibung) wegen Unbilligkeit für bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten gewährt werden.

Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der dafür vorgesehenen Rechtsform (Abgabenbescheid) erfolgen (VwGH vom 16. März 2005, ZI. 2003/14/0005, vom 28. Februar 2000, ZI. 99/17/0323, vom 12. August 1997, ZI. 93/17/0126, sowie vom 27. Oktober 1980, ZI. 675/79, VwSlg. 5523 F/1980).

Eine Nachsicht im Sinne des § 236 BAO kommt nur bei Vorliegen einer Unbilligkeit der Einhebung - nach der Lage des Falles - in Betracht.

Es ist Sache des Nachsichtswerbers das Vorliegen einer persönlichen oder sachlichen Unbilligkeit initiativ darzulegen und zu belegen.

Es ist Sache der zuständigen Abgabenbehörden, das Vorliegen einer solchen Unbilligkeit anhand der Behauptungen des Nachsichtswerbers unter dessen Mitwirkung zu prüfen.

Allerdings liegt auch bei Vorliegen aller Nachsichtsvoraussetzungen die Bewilligung der Nachsicht im Ermessen der Abgabenbehörde (VwGH 25. November 2002, ZI. 97/14/0013;

30. September 2004, Zl. 2004/16/0151; 25. Oktober 2006, Zl. 2006/15/0259). Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Nachsicht steht dem Abgabepflichtigen nicht zu.

Für den Fall des Vorschreibens auf Grund einer unrichtig festgesetzten Berechnungsfläche wäre daher nach schriftlichem Ansuchen um Nachsicht samt Begründung der Unbilligkeit von der Abgabenbehörde zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Wird die Nachsicht gewährt, ist die nachgesehene Forderung auszubuchen bzw. ein Guthaben auf das Abgabenkonto einzubuchen. Dies bedeutet, dass die Abgabenbehörde auf Einnahmen, die ihr grundsätzlich zustehen, ausdrücklich verzichtet.

Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeindevorstand (§ 36 Abs. 2 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Hinsichtlich der Aufforderungen der Volksanwaltschaft, „zu viel bezahlte“ Gebühren von der Abgabenbehörde rückzuerstatten, muss daher auf die bestehende Rechtslage hingewiesen werden.“

2.6.9 Neufestsetzung der Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er auch nach intensiver rechtlicher Prüfung und Einholung zusätzlicher rechtlicher Auskünfte nach wie vor klar die Meinung vertritt, dass keine Veranlassung zur Erlassung eines Bescheides gegeben gewesen wäre und ist. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit der Abgabenbehörde gegenüber einem Bürger und im Sinne eines maßvollen Umgangs mit Steuergeldern wurde auf eine endgültige rechtliche Klärung verzichtet und ein Bescheid erlassen und zugestellt.

In der Zwischenzeit wurde vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in dieser vorgebrachten Angelegenheit eine für den Bürger abschlägige Entscheidung getroffen, die vom Beschwerdeführer mit außerordentlicher Revision an den VwGH bekämpft wird.

2.6.11 Nicht nachvollziehbare Wasserbezugsgebühren

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern teilte in gegenständlicher Beschwerdesache ergänzend mit, dass mittlerweile mehr als 50 % der Wasserzähler

elektronisch abgelesen werden können und organisatorische Maßnahmen zur Verbesserungen umgesetzt wurden.

2.7 Landes- und Gemeindestraßen

2.7.3 Kein Schadenersatz nach Radunfall – Stadtgemeinde Wiener Neustadt

Der Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt erstattete zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme:

„Die Stadt Wiener Neustadt geht nach wie vor davon aus, dass sie ihre Verkehrs- und Aufsichtspflichten als Straßenerhalterin mit großer Sorgfalt und Ernsthaftigkeit wahrnimmt und ihnen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ordnungsgemäß nachkommt.

Dennoch hat die Haftpflichtversicherung über Empfehlung der Stadt Wiener Neustadt im Sinne einer raschen finanziellen Hilfestellung für den Geschädigten außergerichtlich eine Schadensbegleichung vorgenommen.

Derzeit befindet sich für den Bereich der Straßenerhaltung ein neuartiges visuelles System mit Kamerafahrten zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Kontrollfahrten des Straßennetzes beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt in Ausarbeitung.“

2.8 Natur- und Umweltschutz

2.8.1 Beschädigung eines Grundstückes durch Biber

Von der Abteilung Naturschutz langte in dieser Beschwerdesache folgende Stellungnahme ein:

„Mit Bescheid vom 17. August 2017, wurde Frau N.N. gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 aufgrund ihres Antrags vom 12. Mai 2017 die Ausnahmegewilligung zum Fangen und Töten von Bibern erteilt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz führte in seinem dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten aus, dass die Begehung am 14. Juli 2017, an der auch Frau N.N. teilgenommen hatte, gezeigt habe, dass der von ihr beschriebene Nutzungskonflikt nachvollziehbar sei, Alternativen zum beantragten Eingriff (Ausbringen von Baustahlgitter als Uferschutz oder die Versteinung der Ufer) seien mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf sowie finanziellen Aufwendungen verbunden.

In Anbetracht der kleinräumigen Dimensionierung des Eingriffsbereichs und der kurzfristig nicht umsetzbaren Ufersicherung war es naturschutzrechtlich vertretbar, Frau N.N. eine einmalige und bis 31. März 2018 befristete Ausnahmegenehmigung zum Fangen und Töten von Bibern im Bereich ihrer Wohnadresse zu erteilen, um auf diese Weise eine Entschärfung bezüglich der Uferabbrüche auf Höhe ihres Grundstücks zu schaffen.

Es wurde aber im Bescheid darauf hingewiesen, dass - wie auch vom Amtssachverständigen im Rahmen seines Ortsaugenscheins geraten - es notwendig sein werde, gemeinsam mit dem für diese Ufer Instandhaltungsverpflichteten geeignete Möglichkeiten zur Sicherung der Mühlbachufer zu finden (etwa durch Ausbringen von Baustahlgitter, Versteinung der Ufer).

Nachdem § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000 vorsieht, dass eine Ausnahmegenehmigung zum Eingriff in eine besonders geschützte Art u.a. nur erteilt werden kann, wenn keine Alternativlösung zur Abmilderung einer Problemsituation besteht, im Gegenstand jedoch eine solche (Sicherung der Mühlbachufer) möglich ist, wäre eine weitere Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

Was den Vorwurf der angeblich zögerlichen Verfahrensführung betrifft, so wird angemerkt, dass der Antrag am 12. Mai 2017 bei der Abteilung Naturschutz eingegangen ist, am 16. Mai 2017 zur Begutachtung an die Abt. Allgemeiner Baudienst (ASV für Naturschutz) weitergeleitet wurde, mit Datum 24. Mai 2017 das von uns beim NÖ Bibermanagement angeforderte Fallprotokoll einlangte und als ergänzende Information für den ASV weitergeleitet wurde, seitens der Abt. Baudirektion am 14. Juli 2017 ein Lokalaugenschein und am 17. Juli 2017 die Übermittlung des ASV-Gutachtens an uns erfolgte, das Parteiengehör mit 18. Juli 2017 eingeleitet und am 17. August 2017 der Bescheid erlassen wurde.

Das Verfahren wurde demnach zügig und ohne unnötige Verzögerung geführt, auch die angeblich unterlassene Information über die rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten erfolgte bereits während des Lokalausweises, weshalb insgesamt die Vorwürfe, wie bereits in unserer E-Mail vom 2. März 2018 ausgeführt, als nicht zutreffend erscheinen.“

2.9 Polizei- und Verkehrsrecht

2.9.1 Haltung auffälliger Hunde

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl übermittelte zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme:

„Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl unterstützt das Vorhaben der Volksanwaltschaft, auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage hinzuwirken, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels eines Halters eines bescheidmäßig als auffällig festgestellten Hundes die neue Wohnsitzgemeinde über die Auffälligkeit des Hundes zu informieren ist.

Damit eine allfällige Reform des Hundehaltegesetzes umfassend und unter Berücksichtigung der in der Praxis aufgetretenen Probleme mit der Vollziehung erfolgen kann, wäre es aber ebenso begrüßenswert, wenn zuvor mit den betroffenen Hundehaltebehörden in einen Dialog getreten wird.

Gerade bei als auffällig festgestellten Hunden kommt es regelmäßig zu Wohnsitzverlegungen des Hundehalters bzw. zum Auftreten eines in einer anderen Gemeinde gemeldeten neuen Halters desselben auffälligen Hundes. Da - wie im Bericht der Volksanwaltschaft dargestellt - sich die Wirkung eines solchen Feststellungsbescheides auf das eigene Gemeindegebiet erstreckt, ist von der neuen Wohnsitzgemeinde erneut ein entsprechender Feststellungsbescheid zu erlassen, sofern dieser Wohnsitzgemeinde die Voraussetzungen für die Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides überhaupt zur Kenntnis gelangen. Dass es nach der derzeitigen Rechtslage an einer entsprechenden Rechtsgrundlage zum Austausch dieser Informationen fehlt, hat die Volksanwaltschaft ebenso bereits erläutert.

Aus Sicht der Hundehaltebehörde wäre es daher begrüßenswert, wenn die Kompetenz zur Erlassung entsprechender Feststellungsbescheide auf die Bezirksverwaltungsbehörden, um zumindest den Wirkungsbereich des Bescheides auf einen Bezirk zu erstrecken,

besser aber noch auf die NÖ Landesregierung übertragen wird, damit sich die Wirkungen des Bescheides künftig wenigstens auf das gesamte Land Niederösterreich erstrecken kann. Dies würde nicht nur im administrativen Bereich Einsparungen bringen, zumal ein entsprechender Feststellungsbescheid nur einmal zu erlassen ist und nur einmal im Instanzenzug angefochten werden kann, sondern würde auch effektiveren Schutz der Bevölkerung vor auffälligen Hunden bieten, weil die Halter auffälliger Hunde entsprechende (Schutz-)Maßnahmen zu setzen hätten, damit Ihnen die Hunde nicht abgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass nach der Rechtsansicht der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde Gemeinden in Bezug auf Leinen- und/oder Maulkorbpflicht keine ortspolizeilichen Verordnungen für jene Bereiche erlassen dürfen, die nicht durch das NÖ Hundehaltegesetz umfasst sind bzw. für ortspolizeiliche Verordnungen betreffend Leinen- und/oder Maulkorbpflicht außerhalb des Ortsbereiches die Zulässigkeit nur dann gegeben ist, wenn sie sich auf konkret bezeichnete, stark frequentierte (Rad)-Wege, auf denen sich Läufer, Spaziergänger, Radfahrer, Kinder und Hundehalter begegnen, beziehen, wofür die Einholung eines Sachverständigengutachtens empfohlen wird.

Mit solchen gesetzlichen Vorgaben ist eine Regelung des Zusammenlebens zwischen Hundehaltern und anderen Gemeindegürgern nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchzuführen. Gerade an BürgermeisterInnen als Hundehaltebehörde werden oft Forderungen der Gemeindegürgern herangetragen, die diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzen können. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die gerade in letzter Zeit wieder vermehrt medial verbreiteten Vorfällen mit Hunden gegenüber der Bevölkerung zu kommunizieren, ist geradezu unmöglich und stößt auf wenig Verständnis. Letztendlich wird oft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin als säumig dargestellt, sollte sich auf deren Gemeindegebiet ein entsprechender Vorfall ereignen, auch wenn dieser aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen gar nicht säumig war.

Beispielhaft darf hierfür in Erinnerung gebracht werden, dass in unserer Marktgemeinde der Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenziell nach entsprechendem Ermittlungsverfahren mit Bescheid vom 29.09.2017 das Halten eines Hundes gemäß § 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz versagt wurde, unter anderem weil sie keinen entsprechenden Sachkundenachweis erbracht und die Hundehalterin unrichtige Angaben über die im Hund enthaltenen Rassen gemacht hatte. Dieser Bescheid wurde in der

zweiten Instanz bestätigt und schließlich mit Urteil des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 23.08.2018, das zwar bestätigt, dass sowohl erst- als auch der zweitinstanzlicher Bescheid zu Recht ergangen seien, da zu beiden Zeitpunkten die gesetzlichen Voraussetzungen die Erlassung eines Hundehalteverbotes vorgelegen seien, aber dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben wird, weil vor Erlass des Urteils des Landesverwaltungsgerichtes die Halterin den entsprechenden Sachkundenachweis erbracht hat. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Dieses Beispiel zeigt deutlich auf, dass es möglich ist, trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Hundehalteverbotes und dementsprechender Bescheide in der Zeit während des vor dem Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens Nachweise zu erbringen und damit die von der Hundehaltebehörde zum Schutz vor dem als auffällig festgestellten Hund verhängte Sanktion auszuhebeln, also zahnlos werden zu lassen. Bis zum Zeitpunkt der Erbringung des Sachkundenachweises wurde nämlich ein vom Landesgesetzgeber als mit erhöhtem Gefährdungspotenzial betrachteter Hund von einer hierfür ungeeigneten, da die entsprechenden Sachkundenachweise nicht besitzenden Person gehalten.

Wir ersuchen Sie, die von uns aufgezeigten Probleme zum Anlass zu nehmen, sich für eine umfassende Reform des NÖ Hundehaltegesetz einzusetzen, wobei die Kompetenz zur Bescheiderlassung sowie zur Verhängung von Sanktionen zumindest auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen wäre.

Für eine umfassendere Schilderung und Erörterung der Problematik stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Die Abteilung Polizeiangelegenheiten teilte als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung dazu mit, dass der aufgezeigten Problematik nunmehr mit einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes begegnet werden soll. Der Umfang und die Art der zu ergreifenden gesetzlichen Maßnahmen werden sich vor allem am Regelungsbedarf orientieren.

Daher wird als nächster Schritt die Anzahl der Hunde in NÖ erhoben, deren Auffälligkeit von den Gemeinden mit Bescheid festgestellt wurde und ob in diesem Zusammenhang Wohnsitzverlegungen von Hundehalterinnen oder Hundehaltern oder die Verlegung der Aufenthaltsorte solcher Hunde stattgefunden haben.

Nach Kenntnis und Auswertung des Zahlenmaterials können die im Rahmen der Verfassung möglichen legislativen Maßnahmen geprüft und diesbezüglich ein praxisnaher Vollzug angestrebt werden.

2.9.2 Bestrafung wegen Fahrerflucht

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling stellte dazu fest, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens und der den Beschuldigten treffenden Mitwirkungspflicht an der Feststellung des verfahrensrelevanten Sachverhaltes vom Beschuldigten keine Beweismittel vorgebracht wurden und erst nach Rechtskraft des gegenständlichen Straferkenntnisses die Volksanwaltschaft, mit der im Übrigen bestrittenen Behauptung, seitens einer Mitarbeiterin der Behörde falsch belehrt worden zu sein, befasst wurde.

Da aufgrund der im Nachhinein bekannt gewordenen Umstände der Eintritt eines Sachschadens nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, wurde das Straferkenntnis hinsichtlich der beiden Punkte § 4 Abs. 1 lit. c StVO sowie § 4 Abs. 5 StVO behoben.

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde nochmals festgehalten, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses aus den angeführten Gründen kein Missstand in der Abwicklung des Verwaltungsstrafverfahrens zum Nachteil des Beschwerdeführers erkannt werden konnte und kann.

2.9.5 Mangelnde Erkennbarkeit von Bodenmarkierungen

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling teilte zu dieser Beschwerdesache mit, dass im gegenständlichen Fall eine Begegnungszone und eine Kurzparkzone zusammenfallen, wodurch das Parken von Kraftfahrzeugen nur an dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt ist. Die Anbringung einer blauen Bodenmarkierung ist nicht unbedingt erforderlich, da durch Aufstellung eines Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. 13d StVO den Kundmachungserfordernissen Genüge getan ist.

Dennoch hat die Bezirkshauptmannschaft Mödling die Situation vor Ort - wenn auch als rechtlich korrekt - als verbesserungswürdig erkannt und arbeitet gemeinsam mit der Gemeinde darauf hin, eine für die Straßenbenutzer klarer erkennbare Lage zu schaffen.

2.9.6 Nicht ordnungsgemäß genehmigtes Feuerwerk

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling teilte als Aufsichtsbehörde dazu mit, dass die aufgezeigte Rechtslage und die fälschliche Wahl der Rechtsform durch die Gemeinde zutreffend ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling unterstützt die Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich bei der Handhabung und Anwendung des Pyrotechnikgesetzes um dabei zu helfen, hinkünftig Unklarheiten zu vermeiden.

2.10 Raumordnungsrecht- und Baurecht

2.10.2 Erlöschen der Baubewilligung für ein Einfamilienhaus wegen Errichtung eines Mehrfamilienhauses – Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Von der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien langte zu diesem Beschwerdefall nachstehende Stellungnahme ein:

„In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.11.2018, LAD1-BI- 4/088-2018, und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zu Punkt 2.10.2 des übermittelten Berichts der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag Stellung zu nehmen:

Dabei wird vorweggeschickt, dass die nachfolgende Gliederung Bezug auf die Aufzählung in Punkt 2.10.2 des Berichts der Volksanwaltschaft nimmt.

ad 1.

1.1 Es ist einzuräumen, dass aufgrund der Komplexität der Angelegenheit - wie die Volksanwaltschaft aufzeigt, waren neben der ursprünglich erteilten Baubewilligung vom 05.09.2007 drei weitere Baubewilligungsverfahren sowie zwei weitere baupolizeiliche Verfahren (nämlich bezüglich des Baueinstellungsauftrags vom 06.10.2008 und des baupolizeilichen Beseitigungsauftrags vom 05.02.2010) anhängig und zeigt sich beim betreffenden Bauwerber/Grundeigentümer, dem mehrere Liegenschaften in unserem Gemeindegebiet gehören, durchaus häufig das Bild, dass mehrere Parallelverfahren durchzuführen sind - es zu Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen ist. Vor dem

Hintergrund dieser gegebenen Komplexität hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien zuletzt auch externe rechtliche Beratung beigezogen.

1.2 Inhaltlich ist - wie der Volksanwaltschaft auch bekannt ist -, festzuhalten, dass mit Bescheiden des Stadtrats der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien je vom 15.02.2017 die Berufungen gegen den Baueinstellungsbescheid vom 06.10.2008 (Ersatzbescheid nach Vorstellungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 26.06.2009) und gegen den Beseitigungsauftrag vom 05.02.2010 erledigt wurden. Diese Bescheide erwuchsen auch in Rechtskraft.

Im Vorfeld des Ersatzbescheids vom 15.02.2017 hat sich die Baubehörde im Übrigen im Jahr 2016 Zutritt zur Liegenschaft verschafft, wobei der Hinweis erlaubt sei, dass zu diesem Zeitpunkt die von der Volksanwaltschaft angeführte Bestimmung des § 3a NÖ BO 2014 noch nicht in Geltung stand und der Zutritt mittels Bescheids erzwungen werden musste.

Im Gefolge des den Beseitigungsauftrag vom 05.02.2010 betreffenden Berufungsbescheids vom 15.02.2017 - mit diesem war die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an den Bürgermeister zurückverwiesen worden - war auch unter Unterstützung der NÖ Landesregierung noch zu klären, ob der tatsächlich errichtete Bau (der hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung im Wesentlichen konsensgemäß errichtet wurde) ein „aliud“ vorliegt. Nach Vorliegen dieser Klärung wurde der auch von der Volksanwaltschaft angesprochene Beseitigungsauftrag vom 28.08.2017 erlassen (vgl dazu dann auch Punkt 3).

ad 2.

Zum Antrag vom 22.10.2008 ist festzuhalten, dass dieser eine Pension zur Privatzimmervermietung im Ausmaß von 15 Betten erfasst.

Gemäß Art. III BGGI 1974/44 gehört die Privatzimmervermietung jedenfalls dann, wenn sie die Vermietung von mehr als zehn fremden Betten umfasst, zu den Angelegenheiten des Gewerbes iSd Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG. Das eingereichte Bauvorhaben erfasste sohin eine (genehmigungspflichtige) gewerbliche Betriebsanlage.

Gemäß der NÖ Bau-Übertragungsverordnung waren für die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien seit 01.11.1997 bei gewerblichen Betriebsanlagen die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei - auch das Baubewilligungsverfahren - der seinerzeitigen BH Wien-Umgebung übertragen.

Mit Schreiben vom 10.11.2008 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien in Entsprechung des § 6 AVG den Bauwerber an die (seinerzeit) zuständige Stelle, nämlich die BH Wien-Umgebung, gewiesen. Insofern war eine Entscheidung über dieses Baubewilligungsansuchen nicht zu treffen gewesen und die Behörde es somit auch nicht „verabsäumte“, zu entscheiden.

Was den Antrag vom 15.12.2008 anbelangt, trifft dies nicht zu, da „wegen der verhängten Bausperre“ die Ansuchen schon im Vorprüfungsverfahren abzuweisen gewesen wären. Denn eine entsprechende Bausperreverordnung wurde erst mit 20.03.2009 kundgemacht. Gemäß § 74 Abs. 4 NÖ BO 1996 in der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Fassung wurden Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, hiedurch nicht berührt.

Dieser Antrag ist auf die Erteilung der Baubewilligung für ein Einfamilienhaus mit Privatzimmervermietung mit 10 Betten gerichtet, sodass auch diesbezüglich im Hinblick auf Art. III BGGI 1974/444 und § 1 der NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 - danach ist für Vorhaben im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, die der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen, die BH Korneuburg zuständig – eine Überprüfung der Zuständigkeit vorzunehmen ist. Denn die Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 27.11.2003, 2002/06/0041; 17.02.2004, 2002/06/0132) hat durchaus umfangreiche Kriterien dahingehend eingezogen, ob eine Tätigkeit als häusliche Nebenbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 als vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen - und damit keinesfalls von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht umfasst - einzuordnen ist oder nicht. Ist die Anwendbarkeit der GewO 1994 zu bejahen, so ist insbesondere im Lichte der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zu prüfen, ob die Genehmigungspflicht besteht. Ist die gewerberechtliche Genehmigungspflicht gegeben, so wäre die BH Korneuburg zuständig. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist der Baubehörde der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien eine Sachentscheidung (noch) verwehrt.

Zum Antrag vom 29.07.2009 hat die Volksanwaltschaft selbst ausgeführt, dass dieser mit Bescheid vom 28.02.2017 als mangelhaft belegt zurückgewiesen wurde. Auch dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

ad 3.

Wie die Volksanwaltschaft in diesem Zusammenhang festhält, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien vom 28.08.2017 der Abbruch aller auf dem betreffenden Grundstück bestehenden Bauwerke binnen einer Frist von 12 Monaten ab Zustellung des Bescheids angeordnet. Dagegen erhob der Bescheidadressat fristgerecht Berufung. Mit Bescheid des Stadtrats der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien vom 04.05.2018 wurde diese Berufung abgewiesen.

Dagegen wurde Bescheidbeschwerde an das LVwG Niederösterreich erhoben. Das entsprechende Verfahren behängt derzeit bei diesem Gericht. Wegen aufschiebender Wirkung der erwähnten Bescheidbeschwerde ist eine Vollstreckung des Beseitigungsauftrags derzeit nicht möglich.“

2.10.3 Widmungswidrige Nutzung eines Nebengebäudes Gemeinde Kirchsschlag

Die Marktgemeinde Kirchsschlag teilte in gegenständlicher Beschwerdesache mit, dass die vorzeitige Nutzung dem Bauwerber umgehend untersagt wurde, nachdem sie der Baubehörde bekanntgemacht wurde.

Nach Bekanntmachung der vermuteten Wohnnutzung durch den Anrainer, wurde eine baubehördliche Überprüfung durchgeführt. Eine tatsächliche Wohnnutzung war dabei nicht festzustellen. Aufgrund der Anzeige durch den Anrainer wurde jedoch die vermutete widerrechtliche Nutzung per Bescheid untersagt.

2.10.5 Hühnerhaltung im Wohngebiet – Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Pressbaum erstattete zu diesem Beschwerdefall folgende Stellungnahme:

„Im gegenständlichen Fall wurde wiederkehrend vom Grundeigentümer glaubhaft ausgeführt und dargestellt, dass die errichtete Gerätehütte auf Grund der geltenden Bestimmungen der NÖ BO als bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Bauvorhaben einzuordnen ist.

Der Grundstückseigentümer war der Meinung, er könne den Standort der bewilligungsfreien Gerätehütte frei wählen und errichtete die Gerätehütte im vorderen Bauwich seines Grundstückes. Da dies nicht der NÖ Bauordnung entsprach, erging die baubehördliche Anordnung die Gerätehütte von diesem Standort zu entfernen. Dieser Aufforderung kam der Grundstückseigentümer nach und übersandte als Beweismittel eine diesbezügliche Fotodokumentation.

Einige Monate später wurde dem Bauamt durch den Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sein Nachbar nunmehr in der Mitte des Grundstückes einen Hühnerstall aufgestellt habe.

Vom Grundstückseigentümer wurde diesbezüglich repliziert, dass er die Gerätehütte vom vorderen Bauwich in die Mitte des Grundstückes versetzt habe. Auch in diesem Fall wurde vom Grundeigentümer glaubhaft ausgeführt und dargestellt, dass die errichtete Gerätehütte auf Grund der geltenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung als bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Bauvorhaben ansehe.

Nach Überprüfung des Bauwerkes durch einen Bausachverständigen wurde festgestellt, dass es sich hierbei, wie vom Grundstückseigentümer angeführt, um eine Gerätehütte handelt.

Selbst dem Bericht der ORF-Fernsehsendung „Bürgeranwalt“ war nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Gerätehütte als Hühnerstall verwendet wird, sondern nur das Hühner im Garten gehalten werden. Dies bestätigte sich auch durch die durchgeführte baubehördliche Überprüfung und es wird daher weiterhin von einer an die Behörde gemeldete Nutzung als Gerätehütte durch den Eigentümer ausgegangen.

Folglich wird auch hiermit die richtige Vorgangsweise der Stadtgemeinde als bestätigt angesehen.

Die Beanstandung der Volksanwaltschaft zur zeitlich verzögerten Reaktion können wir nicht teilen, da wir nach Entfernung der Gerätehütte davon ausgegangen sind, dass die vom Nachbarn beanstandete Aufstellung eines Bauwerkes erledigt sei.

Die erneute Meldung des Nachbarn erfolgte erst Monate später und es wurde von Seite der Baubehörde durchaus zeitgerecht eine Überprüfung vor Ort durchgeführt.

Im Namen der Stadtgemeinde bedanken wir uns bei der Volksanwaltschaft für die Mitwirkung bei diesen durchaus komplexen und mehreren Rechtsmaterien umfassenden Sachverhalt.“

2.10.8 Konsenslose Geländeänderungen – Stadtgemeinde Klosterneuburg

Zu gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit teilte die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit, dass die betreffenden Bestimmungen in den Bebauungsvorschriften im Rahmen der in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2018 beschlossenen Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes 01/2018 neu formuliert wurden.

2.10.10 Nachträgliche Bau- und Benützungsbewilligung für die Dauer des Bedarfs der Bewohnerin – Statutarstadt Wiener Neustadt

Der Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt erstattete zu diesem Beschwerdepunkt nachfolgende Stellungnahme:

„Bezug nehmend auf das beschwerdegegenständliche Wohnhaus wurde mit Bescheid vom 02.02.2000 eine nachträgliche Bau- und Benützungsbewilligung befristet auf die Dauer des Bedarfs der damaligen Eigentümerin erteilt. Bei Wegfall des Bedarfs der genannten Person, beispielsweise durch Veräußerung oder im Erbweg, wurde festgelegt, dass der künftige bürgerliche oder außerbürgerliche Eigentümer oder künftige Nutzungsberechtigte den bauordnungsgemäßen Zustand herzustellen hat.

Aufgrund der Eigentumsübertragung an Frau N.N. ist der Wegfall des Bedarfs eingetreten und die Bau- und Benützungsbewilligung folglich erloschen. Das gegenständliche Wohnhaus besteht somit konsenslos.

Da der Bestand nicht den Vorschriften der NÖ Bauordnung entspricht, kann für das gegenständliche Gebäude kein baubehördlicher Konsens erzielt werden.

Im Zuge einer baubehördlichen Überprüfung am 07.07.2017 wurde der Grundeigentümerin die Sach- und Rechtslage dargelegt, insbesondere dass die Bau- und Benützungsbewilligung erloschen sei und das Objekt als Wohngebäude nicht genehmigungsfähig sei und dass allenfalls noch eine nachträgliche Bewilligung als Nebengebäude in Betracht käme.

Mit Schreiben vom 28.08.2017 wurde der Grundeigentümerin eine Frist bis zum 02.10.2017 für den Rückbau zu einem konsensfähigen Nebengebäude oder für den Nachweis des Abbruches der Bauwerke aufgetragen.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 wurde die Frist für die Übermittlung der Einreichunterlagen letztmalig bis zum 30.05.2018 erstreckt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist ein Abbruchauftrag ergehen wird.

Mit Schreiben vom 25.05.2018 wurde seitens des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt zu den Ausführungen der Volksanwaltschaft Stellung genommen und die Feststellung hinsichtlich des Missstandes zurückgewiesen. Dazu wurde ausgeführt, dass dieser Missstand keiner der nun handelnden der Behörde zurechenbaren Personen angelastet werden kann und dessen Zustandekommen laut Ausführungen der Volksanwaltschaft bis ins Jahr 1972 zurückreicht. Diese Feststellung kann sich allenfalls auf die nicht mehr beeinflussbare Vergangenheit beziehen.

Weiters wurde festgehalten, dass die Rechtsansicht des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt als Baubehörde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung geteilt wird.

Zuvor erging seitens der Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 30. August 2018 die Aufforderung an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt um Mitteilung, ob der Magistrat bzw. der Stadtsenat die betreffenden Auflagepunkte der Bau- und Benützungsbewilligung vom 2. Februar 2000 ersatzlos aufgehoben hat, weil die Volksanwaltschaft die Auffassung vertreten hat, dass diese Nebenbestimmungen, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, gemäß § 68 Absatz 2 AVG ersatzlos aufzuheben seien.

Eben dieser Rechtsansicht hat sich das Amt der NÖ Landesregierung nicht angeschlossen, sondern ist der Rechtsmeinung der Stadt Wiener Neustadt beigetreten. Auch diese geht davon aus, dass die Nebenbestimmung (Wegfall des Bedarfes) untrennbarer Bestandteil des Bewilligungsbescheides ist. Daher sei die Bewilligung mit dem Eintritt der Bedingung erloschen. Das Gebäude bestehe daher konsenslos und habe sich der zu erlassende baupolizeiliche Auftrag an die nunmehrigen Eigentümer zu richten.

Mit Bescheid vom 10.10.2018 wurde der baupolizeiliche Auftrag zum Abbruch des Gebäudes erteilt und gleichzeitig aufgetragen die Durchführung bis spätestens 31.05.2019 nachzuweisen.

Die Liegenschaft ist inzwischen veräußert worden. Seitens des neuen Eigentümers wurde bereits die Erfüllung des Abbruchauftrages zugesagt.“

2.10.12 Verweigerung des Schadenersatzes für durch Wasserabfluss beschädigtes Wohnungsinventar – Marktgemeinde Pottendorf

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pottendorf teilte dazu mit, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um eine zu ersetzende Leistung der Marktgemeinde Pottendorf bzgl. der Küche/Möbel gehandelt hat. Die Marktgemeinde Pottendorf hat eine Gebäudeversicherung abgeschlossen aus der alle entstandenen Schäden bezahlt wurden. Lediglich das Inventar des Mieters wurde zuerst nicht von der Versicherung übernommen, da der betreffende Mieter keine Haushaltsversicherung hatte. Die Gebäudeversicherung der Marktgemeinde Pottendorf übernahm jedoch in Kulanz die Kosten, weshalb dem Mieter alle Kosten ersetzt wurden. Es blieb nichts offen, weshalb es auch keinen Missstand in der Verwaltung geben kann.

2.10.13 Überlange Verfahrensdauer – Gemeinde Schwadorf

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Schwadorf teilte zu gegenständlichem Beschwerdefall wie folgt mit:

„Zu Punkt 2.10.13 dieses Berichtes wird seitens der Volksanwaltschaft eine überlange Verfahrensdauer in einem unserer Bauverfahren gerügt. Wir haben in dieser Angelegenheit mehrfach und ausführlich Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft abgegeben und inhaltlich genau dargestellt, woran die überlange Verfahrensdauer liegt. Wie auch dem Bericht zu entnehmen ist, handelt es sich ganz offensichtlich um eine äußerst komplexe Angelegenheit, nämlich um die Bewilligung einer Stallung für Tauben im Bauland-Wohngebiet. Eine solche Bewilligung ist dann möglich, wenn von dem bewilligten Gebäude keine weiteren Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft entstehen, und wenn eine derartige Stallung typischerweise mit Wohngebäuden verbunden ist.

Um festzustellen, ob eine übliche Haustierhaltung vorliegt, mussten eben aufwendige Gutachten - dies gemäß Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes - eingeholt werden. Die von der Volksanwaltschaft monierte Dauer einer derartigen Gutachtenserstattung von acht Monaten erscheint uns nicht übertrieben in einer solchen Angelegenheit. Es mussten umfangreiche Messungen durchgeführt werden, der Stoff des Verfahrens ist bereits so umfangreich, dass eine derartige Frist noch angemessen erscheint.

Nach Bearbeitung dieses immensen Stoffes habe ich als Baubehörde 1. Instanz einen Baubewilligungsbescheid am 21.12.2017 erlassen und wurde dieser sofort zugestellt.

Gegen diesen Baubewilligungsbescheid erfolgte neuerlich Berufung, der nicht stattgegeben wurde, gegen den diesbezüglichen Bescheid des Gemeindevorstandes erhob Herr N.N. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Derzeit ist eine außerordentliche Revision anhängig.“

2.10.14 Verspätete Änderung des Flächenwidmungsplanes Gemeinde Ober-Grafendorf

Seitens der Marktgemeinde Ober-Grafendorf wurde dazu mitgeteilt, dass mit den Anrainern gemeinsam eine Lösung erarbeitet werden konnte, die einerseits die Bauführung für eine Familie und andererseits die Anpassung der Straßenführung an die nunmehrigen Bedürfnisse ermöglichte. Die erforderliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes konnte aufgrund der dazu erforderlichen Formalvoraussetzungen und rechtlichen Fristen nicht im gewünschten Zeitraum umgesetzt werden.

2.10.16 Säumnis beim Abbruch von Schwarzbauten Statutarstadt Wiener Neustadt

Der Bürgermeister der Statutarstadt Wiener Neustadt äußerte sich folgendermaßen zu diesem Beschwerdefall:

„Mit Bescheid des Magistrates vom 26.3.2009, bestätigt durch Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wiener Neustadt vom 10.08.2009, wurde den damaligen 25 Eigentümern der beschwerdegegenständlichen Liegenschaft aufgetragen, die auf insgesamt vier der als Kleingärten genutzten Parzellen konsenslos errichteten Objekte abzurechen,

rückzubauen bzw. in zwei Fällen um nachträgliche Baubewilligung für Gartenhäuser einzureichen.

Es wurden keine genehmigungsfähigen Einreichunterlagen vorgelegt, sodass am 25.06.2012 die Androhung der Ersatzvornahme erfolgte. Da der Großteil der Miteigentümer der Liegenschaft sich rechtskonform verhalten hatte, wurden Möglichkeiten von diversen Lösungen, wie zivilrechtliche Schritte der Auflösung der Miteigentümergemeinschaft uä geprüft. Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft gestalteten sich die dazu erforderlichen Verhandlungen komplex und zeitaufwändig, weil die Zustimmung aller Miteigentümer angestrebt werden musste.

Im Herbst 2016 wurden Kostenvoranschläge für die Durchführung der Ersatzvornahme des Abbruchs der ohne baubehördliche Genehmigung errichteten Objekte eingeholt und auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Die Kosten für Abbruch und Rückbau wurden auf ca. 183.000,-- Euro geschätzt.

Mit Schreiben vom 07.04.2017 erklärten zwei Miteigentümer, die von ihnen errichteten Baulichkeiten auf ein konsensfähiges Maß rückzubauen und es wurde eine letztmalige Frist bis 13.07.2017 eingeräumt, die Unterlagen bezüglich des Rückbaues einzureichen.

Am 11.07.2017 wurde das Ansuchen auf nachträgliche Genehmigung eines Hauses gestellt, welches mit Bescheid vom 23.10.2017, abgewiesen wurde, da es den Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes nicht entsprach.

Am 06.09.2018 wurde durch die beiden Eigentümer erneut ein Ansuchen gestellt. Dabei wurden keine vollständigen Unterlagen vorgelegt, sodass ein Verbesserungsauftrag nach § 13 AVG an diese erging.

Am 30.11.2018 wurden neuerlich Unterlagen vorgelegt, welche zurzeit geprüft werden.

Ein weiterer Miteigentümer legte am 31.10.2018 Einreichskizzen vor, welche ebenfalls unvollständig und mangelhaft waren, sodass auch hier mit Schreiben vom 20.11.2018 ein Auftrag zur Verbesserung nach § 13 AVG erging.

Im Vollstreckungsverfahren wird zunächst versucht, die Kosten der Ersatzvornahme von den Verursachern einzutreiben. Aufgrund deren finanziellen Lage muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten zum überwiegenden Teil von den Miteigentümern, die sich rechtskonform verhalten haben, übernommen werden müssen. In Anbetracht der doch erheblichen Kosten wurde von der Behörde versucht, die konsenslosen, aber zum

Teil durchaus genehmigungsfähigen Bauwerke, einer Genehmigung zuzuführen bzw. die Errichter derselben zur Herstellung eines konsensmäßigen Zustandes zu bewegen.

Das Verfahren wird nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen und gegebenenfalls erfolgter Bewilligung bzw. Ab- oder Zurückweisung der Anträge mit der Zustellung des Kostenvorauszahlungsbescheides weitergeführt.

Solange die Bewilligungsverfahren noch anhängig sind, kann der Beseitigungsauftrag nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht vollstreckt werden.“

2.10.17 Rechtswidrige Erlaubnis zur Fortsetzung des Bauvorhabens Marktgemeinde Tullnerbach

Die Marktgemeinde Tullnerbach teilte zu diesem Beschwerdefall mit, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 03.10.2017 die Baubewilligung vom 09.08.2016 betreffend eine Auflage abgeändert worden ist. In allen weiteren Beschwerdepunkten wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das gegenständliche Erkenntnis ist mangels Anfechtung beim Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof in Rechtskraft erwachsen.

Zur Angabe der Beschwerdeführerin, dass diese Auflage noch nicht erfüllt worden sei, der Hang nach wie vor abrutschen würde und die Baubehörde bisher für eine ordnungsgemäße Erfüllung der erwähnten Auflage weder gesorgt noch die zuständige Bezirkshauptmannschaft um deren Vollstreckung ersucht hätte, teilte die Baubehörde mit, dass eine Bestätigung des Bauführers vorliegt, worin die ordnungsgemäße Erfüllung der gegenständlichen Auflage bestätigt wird. Weiters befinden sich im Bauakt ein Messprotokoll vom 7.6.2018, aus dem hervorgeht, dass am Hang keine Bewegungen messbar sind sowie die Stellungnahme eines staatlich befugten Ziviltechnikers zur Hangstabilität und Gleitsicherheit des ausgeführten Bauwerkes.

Weiters wurde mitgeteilt, dass eine Baubewilligung für die Errichtung von Stützmauern, von Geländeänderungen und eines Stiegenaufganges beantragt wurde und die Begutachtung durch den bautechnischen Sachverständigen noch im Jänner 2019 erfolgen wird.

2.10.18 Grundinanspruchnahme ohne Einigung über Nutzungsentgelt - Gemeinde Gföhl

Die Stadtgemeinde Gföhl berichtete, dass die angeführte Grundinanspruchnahme für das Hochwasserschutzbecken Scheiben in Gföhl mit Erlassung des diesbezüglichen Grundbuchsbeschlusses vom 26.06.2018 abgeschlossen werden konnte, nachdem letztlich mit dem Grundeigentümer ein Kaufpreis vereinbart werden konnte, der umgehend angewiesen wurde.

Das Vorhaben „Hochwasserschutz Scheiben“ samt Grundinanspruchnahme und Kaufpreiseinigung konnte damit erfolgreich umgesetzt werden.

2.11 Schulwesen

2.11.1 Sprengelfremder Kindergartenbesuch

Die Abteilung Kindergärten teilte in dieser Beschwerdeangelegenheit mit, dass sich die Aufnahme eines Kindes in einen Kindergarten grundsätzlich nach dem Hauptwohnsitz des Kindes und eines Erziehungsberechtigten richtet. Es liegt in der Entscheidung des jeweiligen Kindergartenerhalters, ob und in welchen von mehreren Kindergärten ein Kind aufgenommen wird. Das Wohl des Kindes ist dabei stets zu berücksichtigen.

Die Abteilung Kindergärten ist jederzeit bemüht und bereit beratend in speziellen Einzelfällen unterstützend tätig zu werden.

2.11.3 Kosten für Nachmittagsbetreuung eines pflegebedürftigen Kindes

Die Abteilung Schulen führte zu diesem Fall aus, dass man in der Angelegenheit als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Sonderschulgemeinde rechtlich beraten hat und bei der Erarbeitung der nunmehr von der Volksanwaltschaft als sozial- und einkommensgerecht eingestuften Verordnung der Sonderschulgemeinde betreffend die Vorschreibung der Kosten für die Nachmittagsbetreuung mitwirken konnte.

2.11.4 Forderung von Musikschulbeiträgen

Die Marktgemeine Piesting teilte zur gegenständlichen Beschwerdesache mit, dass man bei der Familie N.N. die noch nicht beglichenen Musikschulbeiträge schriftlich zur Bezahlung eingefordert hat. Da der offene Geldbetrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Marktgemeinde einlangte, wurde eine Mahnung an Familie N.N. per Post übermittelt. Auch daraufhin erfolgte keine Begleichung des offenen Betrages.

Die Benachrichtigung betreffend die Aufnahme dieser Beschwerdeangelegenheit in den aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft nahm die Marktgemeinde Piesting zum Anlass für eine eingehende Überprüfung der Sachlage und teilte mit, dass der offene Musikschulbeitrag abgeschrieben wurde.

2.11.5 Nachzahlung verjährter Gehaltsforderungen

Zum diesem Berichtspunkt hat der Landesschulrat für Niederösterreich wie folgt Stellung bezogen:

„Unstrittig ist, dass die begehrten Forderungen der Landeslehrerin verjährt sind; dies hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. Jänner 2004 (Zl. 2000/12/0215) bestätigt. Die Volksanwaltschaft regt deshalb nun an, den Anspruch (Naturalobligation) freiwillig zu erfüllen und argumentiert im vorliegenden Bericht damit, der Einwand der Verjährung sei nicht geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltung zu fördern.

Dieses Argument überzeugt aus Sicht des Landesschulrates für NÖ nicht, zumal sich die Behörde an die bestehende Rechtslage gehalten hat - zu verweisen ist auf die Verjährungsbestimmung des § 13b des Gehaltsgesetzes - und somit rechtmäßiges Verwaltungshandeln vorliegt. Gerade dies wird von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet.

Wie auch aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (GZ 2012/12/0160) hervorgeht, ist die Dienstbehörde nicht gehindert, neben der Feststellung der Gebührllichkeit eines Anspruches auch festzustellen, dass in Ansehung dessen Verjährung eingetreten ist.

Nicht nachvollziehbar ist auch das Argument der Volksanwaltschaft, wonach das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Nachdenken anregen solle, ob die Verfahrensführung auch sinnvoll gewesen sei. Aus Sicht der Behörde wurde dadurch vielmehr Rechtssicherheit geschaffen.

Der Landesschulrat für NÖ strebt stets danach, bei der Disposition über öffentliche Mittel die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten; aus diesem Grund wurde auch die Forderung, mangels rechtlicher Verpflichtung dazu, nicht befriedigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Landesschulrat für NÖ rechtskonform verhalten hat.

Die Angelegenheit ist aus rechtlicher Sicht endgültig (sowie auch höchstgerichtlich durch den Verwaltungsgerichtshof) geklärt.“

2.12 Soziales

2.12.1 Grundversorgung

Betreffend Verzögerungen bei der Gewährung von Grundversorgungsleistungen nahm die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wie folgt Stellung:

„Wie von der Volksanwaltschaft auch selbst angeführt, resultierten die verzögerten Auszahlungen durch das Bundesland Wien daraus, dass ein Bundesländerwechsel durch einen Asylwerber von Niederösterreich nach Wien nur nach vorhergehender Zustimmung durch die NÖ Flüchtlingsstelle zulässig und ein derartiger Wechsel daher im Vorfeld vom Fremden bei der Behörde zu beantragen ist. Entgegen dieser Verpflichtung haben die betroffenen Fremden ihre Quartiere in NÖ jedoch in sämtlichen Fällen ohne jegliche Mitteilung an den Quartierbetreiber bzw. die NÖ Flüchtlingsstelle unbekanntes Orts verlassen und wurden daher die Grundversorgungsleistungen nach Einlangen der Abgangsmeldung des Quartierbetreibers eingestellt. Lediglich die Krankversicherungs-

leistungen wurden dabei bis zu einer Mitteilung des Asylwerbers weiter aufrecht belassen, um allfällige Kosten für die NÖ Krankenversicherungsträger zu verhindern.

Die verzögerten Auszahlungen durch das Bundesland Wien haben daher die Ursache größtenteils im Verhalten der betroffenen Fremden selbst.“

Die Abteilung Soziales teilte zum Punkt „verspätete Auszahlung von Grundversorgungsleistungen“ mit, dass aufgrund des übermäßig hohen Flüchtlingsstromes in den Jahren 2015/2016 nach Österreich die Verwaltung, insbesondere im Bereich der Grundversorgung vor einer nie dagewesenen Herausforderung stand.

Im Einzelfall kam es daher vor, dass erst eine Koordination zwischen den jeweils tätigen Behörden getroffen werden musste. Während die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sämtliche Angelegenheiten betreffend Flüchtlinge in der neu geschaffenen umF-Koordinierungsstelle bündelte, verblieben andere Agenden in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Im konkreten Fall wurde ein Jugendlicher, der zunächst kein umF war (mit Verwandten in Österreich) zum umF, weil ihn sein naher Verwandter ohne nachvollziehbare Gründe verlassen hat. Nach Klärung sämtlicher Zuständigkeiten erhielt der Minderjährige die ihm zustehende Grundversorgungsleistung.

Zum Schutz in Grundversorgungseinrichtungen für Homosexuelle führte die zuständige Fachabteilung aus, dass im Bereich der Grundversorgung es bisher keinen Bedarf für Wohngruppen für homosexuelle Asylwerber gegeben hat. Der von der Volksanwaltschaft angesprochene Fall konnte mit einem selbst gewünschten Umzug nach Wien gelöst werden. Darüber hinaus hatte die betroffene Person auch die Möglichkeit in NÖ eine private Unterkunft zu ziehen. Dies wurde von der betroffenen Person jedoch nicht in Anspruch genommen.

2.12.2 Behindertenrecht

Zu dem unter diesem Punkt angeführten Beschwerdefall betreffend eine Förderung im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung erstattete die Abteilung Soziales nachfolgende Stellungnahme:

„Die Förderwerberin hat ab 2009 die Förderbewilligung für ein Betreuungsverhältnis und aufgrund ihres Antrages auf Erweiterung der Betreuung auf zwei im Wechseldienst erforderliche Betreuerinnen im Jahr 2010 die Förderbewilligung für ein zweites Betreuungsverhältnis erhalten.

Im Rahmen einer per Zufall ausgewählten Kontrolle durch die Pflegeaufsicht im Mai 2014 wurde festgestellt, dass es seit der Förderbewilligung zu zahlreichen Betreuerinnenwechsel gekommen war, die der Förderstelle nicht gemeldet worden waren. Die Pflegeaufsicht hat sodann die Förderempfängerin aufgefordert, die unterlassenen Meldungen vorzulegen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Förderempfänger alle Änderungen bei den Betreuungsverhältnissen innerhalb von 3 Monaten ab Eintritt der Änderung bekannt zu geben hat, um die Einhaltung der Richtlinie zu überprüfen und eventuelle Überbezüge zu vermeiden.

Die notwendigen umfangreichen Unterlagen wurden sodann nachgereicht und laufend ergänzt, weshalb die Sichtung und Bearbeitung inklusive Berechnung des Überbezugs einige Zeit in Anspruch nahm. Es konnte festgestellt werden, dass ein Monat lang überhaupt kein Betreuungsverhältnis vorlag und ab 2010 durchgehend nur ein förderbares Betreuungsverhältnis vorlag. Es herrschte ein häufiger Wechsel der Betreuungskräfte, doch handelte es sich hierbei um den Ersatz der jeweiligen Betreuerin, die entweder dem Betreuungsbedarf nicht gerecht wurde oder die die Betreuungsvereinbarung einseitig vor Ablauf der vereinbarten Betreuungsdauer beendete.

Nach der Förderrichtlinie des Landes NÖ für die 24-Stunden-Betreuung hängt der Umfang der Förderung nicht von der Zahl der Betreuerinnen pro Monat, sondern von der Zahl der Betreuungsverhältnisse (maximal 2) pro Monat ab.

Dies hat zur Folge, dass im Falle des – aus welchen Gründen immer erforderlich gewesen – Ersatzes einer Betreuerin durch eine andere Betreuungskraft insgesamt nur ein Betreuungsverhältnis vorliegt, also auch bei der Auswechslung nichtqualifizierter Betreuerinnen, bei vertragswidrig vorzeitigen Beendigung der Betreuung durch die Betreuungskraft usw.

Zwei förderbare Betreuungsverhältnisse liegen hingegen vor, wenn sich zwei Betreuerinnen im Wechseldienst regelmäßig ablösen und wenn diese zwei Betreuerinnen durchgehend sozialversichert und gemeindeamtlich am Wohnort der betreuten Person gemeldet sind.

Es wurde sodann in dem umfangreichen Verfahren übersehen, unverzüglich die Auszahlung der Förderung zu stoppen, um sogleich eine Kompensierung des Überbezugs vorzunehmen. Es kam somit zu einer weiteren monatlichen Auszahlung in Höhe von € 550,-, obwohl nur eine Förderung in Höhe von € 275,- zustand. Die Förderung wurde erst im Februar 2016 eingestellt. Leider wurde dabei übersehen, die Förderempfängerin von der Einstellung zu informieren.

Diesbezüglich wird aber darauf hingewiesen, dass die förderbeziehende Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter für die Einhaltung und Überprüfung der Fördervoraussetzungen nach der jeweiligen Richtlinie verantwortlich ist; dies auch dann, wenn die Fördervoraussetzungen aufgrund von ihr nicht beeinflussbare Handlungen der Agenturen oder der Betreuerinnen (z.B. Ruhendmeldungen während des Heimaturlaubes, Abmeldung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft) wegfallen.

Es wurde sodann ein Überzug in Höhe von € 13.475,- festgestellt. Zur Abfederung der sozialen Härte in der damaligen Vorweihnachtszeit wurde der Förderempfängerin trotz der derzeitigen Förderungskompensierung eine einmalige Förderungszahlung in Höhe von € 275,- ausbezahlt. Darüber hinaus erließ die Förderstelle die Rückzahlung der von April 2014 bis zur versehentlich verspäteten Fördereinstellung mit Jänner 2016 angefallenen Überförderung und bietet bezüglich der Restsumme eine Ratenvereinbarung an. Der Überbezug wurde aufgrund der Kulanz und von Kompensierungen mit der zustehenden Förderung

<i>auf</i>	<i>€</i>	<i>6.325,-</i>	<i>reduziert.</i>
------------	----------	----------------	-------------------

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der bestehende Überbezug aufgrund eines Meldevergehens der förderbeziehenden Person entstanden ist. Diesbezüglich wird auch auf das jedem Schreiben der Förderstelle beiliegende Merkblatt hingewiesen, in welchem über die Meldepflichten informiert wird.

Hinsichtlich der verspäteten Einstellung der Anweisung der zu hohen Förderung wurde umfassend Kulanz geleistet.

Hinsichtlich der offensichtlich durch die Agenturen nicht korrekten Beratungen wird darauf hingewiesen, dass zeitnah zu diesem damaligen Fall eine Überarbeitung der Richtlinie und des Merkblattes stattgefunden hat, um eine Klarstellung zu erreichen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass zuletzt im Jahr 2018 eine weitere diesbezügliche Klarstellung in der Richtlinie erfolgt ist. Zudem haben potentielle Förderbezieher bzw. Agenturen jederzeit die Möglichkeit, sich bei der Pflege Hotline oder der Abteilung Soziales zu informieren.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl - Leitner
Landeshauptfrau

